

# Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld, in der Ortschaft Kreuzriehe



## Begründung zum Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“

- ABSCHRIFT -



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© LGLN 2020, Quelle: <https://www.geobasis.niedersachsen.de/>

Bearbeitung:



.. plan Hc ..

Stadt- und Regionalplanung  
Architekt · Stadtplaner  
Dipl.-Ing. Ivar Henckel  
Schmiedeweg 2  
31542 Bad Nenndorf

Begründung mit Umweltbericht

Städtebauliche Planung

.. plan Hc ..

Stadt- und  
Regionalplanung

Architekt .. Stadtplaner  
Dipl.-Ing. Ivar Henckel  
Schmiedeweg 2  
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9  
Fax 05723 / 74 99 99 -8  
Mail [info@planhc.de](mailto:info@planhc.de)  
Internet [www.planhc.de](http://www.planhc.de)

Umweltbericht und Artenschutz



**Karin Bohrer** *Dipl. Ing., Dipl. Biol.*

**Landschaftsarchitektin**

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen  
Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405  
[buero.karin.bohrer@gmx.de](mailto:buero.karin.bohrer@gmx.de)

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A - BEGRÜNDUNG

1.	Allgemeine Grundlagen und Verfahren.....	8
1.1.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	8
1.2.	Räumlicher Geltungsbereich .....	9
1.3.	Bestand.....	9
1.4.	Planungskonzept .....	11
2.	Übergeordnete Planungsebenen.....	11
2.1.	Landes- und Regionale Raumordnung .....	11
2.2.	Flächennutzungsplan.....	13
2.3.	Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Schutzgebiete .....	14
3.	Begründung der wesentlichen Festsetzungen .....	14
3.1.	Flächen für Gemeinbedarf .....	14
3.2.	Maß der baulichen Nutzung.....	14
3.3.	Baugrenzen, Bauweise und Höhen baulicher Anlagen .....	15
3.4.	Stellplätze, Parken (ruhender Verkehr).....	15
3.5.	Öffentliche Grünfläche .....	15
3.6.	Pflanzbindungen und Pflanzmaßnahmen .....	16
3.7.	Fläche für Maßnahmen .....	16
3.8.	Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	16
3.9.	Boden und Niederschlagswasser.....	16
4.	Öffentliche Infrastruktur und weitere Belange .....	17
4.1.	Erschließung, Technische Ver- und Entsorgung .....	17
4.1.1.	Erschließung, ruhender Verkehr .....	17
4.1.2.	Immissionen und Nachbarschutz .....	21
4.1.3.	Immissionen durch Geruch, Tierhaltung .....	22
4.1.4.	Technische Ver- und Entsorgung, Versorgungsanlagen.....	23
4.1.5.	Abfall.....	23
4.1.6.	Löschwasser, Zivil- und Katastrophenschutz.....	24
4.1.7.	Denkmalschutz .....	24
4.1.8.	Altlasten und Kampfmittel .....	25
4.1.9.	Artenschutz .....	25
4.1.10.	Belange des Bodenschutzes und des Nachbergbaus .....	26
4.1.11.	Sonstige Hinweise/Belange .....	27

Begründung mit Umweltbericht

**Teil B - UMWELTBERICHT**

5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	28
6.	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	31
6.1.	Aufgabenstellung.....	31
6.2.	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung.....	32
6.3.	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ ...	33
6.4.	Lage im Raum und Abgrenzung.....	33
6.4.1.	Art und Umfang des geplanten Vorhabens.....	33
6.4.2.	Bedarf an Grund und Boden.....	35
7.	In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele .....	36
7.1.	Fachgesetze und Normen.....	36
7.2.	Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	39
7.2.1.	Regionales Raumordnungsprogramm.....	39
7.2.2.	Flächennutzungsplan.....	39
7.2.3.	Landschaftsrahmenplan .....	40
7.2.4.	Landschaftsplan.....	40
7.2.5.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Flächen mit Vorrangfunktion	40
8.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	41
8.1.	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	41
8.2.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	43
8.2.1.	Tiere.....	43
8.2.2.	Pflanzen und biologische Vielfalt .....	45
8.3.	Fläche .....	53
8.4.	Boden .....	54
8.5.	Wasser.....	56
8.6.	Luft, Klima.....	58
8.7.	Landschaft .....	59
8.8.	Kultur- und Sachgüter .....	59
8.9.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	60
8.10.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	61
9.	Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen .....	61
10.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	61

Begründung mit Umweltbericht

10.1.	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	61
10.2.	Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzlisten.....	64
10.3.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	66
10.4.	Externe Ausgleichsmaßnahme .....	71
10.4.1.	Lage der externen Ausgleichsfläche .....	71
10.4.2.	Zielsetzung für den Bereich der Ausgleichsfläche.....	71
10.4.3.	Aktuelle Flächennutzung und Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche .....	72
10.4.4.	Bilanzierung externe Ausgleichsfläche .....	75
11.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	76
12.	Unfall- bzw. Katastrophenfall .....	76
13.	Zusätzliche Angaben .....	76
13.1.	Verwendete technische Verfahren .....	76
13.2.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	77
14.	Literatur und Quellen .....	77

**Teil C - VERFAHREN**

15.	Planungshinweise und Verfahrensvermerke.....	81
15.1.	Flächenbilanz .....	81
15.2.	Bodenordnung, Durchführung, Kosten und Hinweise .....	81
15.3.	Allgemeiner Hinweis.....	82
15.4.	Bearbeitung des Verfahrens.....	82
15.5.	Verfahrensvermerk .....	82

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Panoramablick vom Sportheim über den Sportplatz und die Zuwegung.....	10
Abb. 2	Grünfläche im Süden.....	10
Abb. 3	Sportheim TUS Kreuzriehe Helsinghausen e.V.....	10
Abb. 4	Einmündungsbereich ´Zum Schevenkamp´.....	10
Abb. 5	´Zum Schevenkamp´, Blick Richtung Norden.....	10
Abb. 6	Darstellung RROP 2003 (Auszug), Landkreis Schaumburg (unmaßstäblich, Standort: siehe Pfeil) .....	12
Abb. 7	Darstellung Flächennutzungsplan der SG Nenndorf nach der 25. Änderung.....	13
Abb. 8	Sölvienstraße mit Bemessungsfahrzeugen (Quelle: Ländliche Wege, KTBL-Arbeitsblatt 3091/1994).....	19

Begründung mit Umweltbericht

Abb. 9 Darstellung der Platzverhältnisse im Bereich der Straße 'Zum Schevenkamp' (unmaßstäblich) .....	20
Abb. 10 Kartenausschnitt des NLWKN. Die Messstelle ist durch den gelben Punkt angegeben .....	27
Abb. 11 Lage des Plangebietes im Raum.....	31
Abb. 12 Bauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ (Entwurf: plan HC Stadt- und Regionalplanung, Stand: 28.04.2021) .....	33
Abb. 13 Regionales Raumordnungsprogramm 2003 .....	39
Abb. 14 Flächennutzungsplan (Ausschnitt) .....	39
Abb. 15 Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept (Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweispeil).....	40
Abb. 16 Landschaftsplan .....	40
Abb. 17 Biotoptypen im Bereich des B-Plangebiets (Kartengrundlage: Vermessungsbüro Balke und Westphal 2020) .....	46
Abb. 18 Grünland im südlichen Teil des Plangebiets (linkes Bild) und Sportplatz (rechts Bild).....	47
Abb. 19 Schmale Siedlungsgehölz-Reihen zwischen Tennisplatz und Spielplatz (mit Gewöhnlichem Schneeball, Weißdorn, Walnuss) und an der Nordgrenze der Laufbahn (mit Pfaffenhütchen, Weißdorn, Haselnuss, Walnuss, Esche).....	48
Abb. 20 Eichen-Reihe und Baum-Strauch-Hecke zum Haster Bach hin .....	48
Abb. 21 Siedlungsgehölz-Reihe mit überwiegend nicht heimischen Gehölzen entlang der Stellplätze an der Straße Zum Schevenkamp.....	48
Abb. 22 Mit Laubbäumen bestandener Spielplatz (links: Winterlinde, rechts: Esche an der Grenze zur Sporthalle) .....	49
Abb. 23 Tennisplatz und Laufbahn als vollständig versiegelte Flächen .....	49
Abb. 24 Straße 'Zum Schevenkamp' mit angrenzenden Parkstreifen und Ruderalflur im nördlichen Teil .....	50
Abb. 25 Mit Pappeln, Weiden und einer Birke bestandener Graben an der Südgrenze des Plangebiets (linkes Bild) und naturfern ausgebauter, in Betonschalen verlegter Haster Bach (rechtes Bild).....	51
Abb. 26 Ortsrand südlich der Sölvienstraße.....	51
Abb. 27 Agrarlandschaft nördlich (linkes Bild) und westlich (rechtes Bild) des Vorhabengebiets .....	51
Abb. 28 Böden im Bereich des Plangebiets (Quelle: BÜK 50 Bodenübersichtskarte Niedersachsen, Auszug) .....	54
Abb. 29 Lage der geplanten externen Ausgleichsfläche (Entfernung zur Grenze des B-Plan-Geltungsbereichs ca. 240 m) (Quelle: planHc, Stand: 04.2021).....	71
Abb. 30 Lage und Nutzung der geplanten Ausgleichsfläche .....	72
Abb. 31 Externe Ausgleichsmaßnahme BPL Nr. K9 „Zum Schevenkamp“ .....	73

Begründung mit Umweltbericht

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Erheblichkeit der prognostizierten Umweltauswirkungen .....	29
Tab. 2 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen.....	32
Tab. 3 Umweltrelevanten Festsetzungen und Flächennutzungsbilanz.....	35
Tab. 4 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	36
Tab. 5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	62
Tab. 6 Geeignete Pflanzen für Nachpflanzungen im Bereich vorhandener Gehölze .....	64
Tab. 7 Geeignete Pflanzen für die Eingrünungstreifen an der Nordseite des Plangebiets.....	65
Tab. 8 Geeignete Bäume für den Gehölzstreifen entlang der Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp .....	66
Tab. 9 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung B-Plan Nr. K9 „Zum Schevenkamp“ .....	68
Tab. 10 Geeignete Obstsorten für den Streuobstwiesen-Streifen an der Westgrenze der geplanten, externen Ausgleichsfläche.....	74
Tab. 11 Bilanzierung Aufwertungspotenzial der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Ohndorf,...	75

**Anlagen der Begründung**

Anlage 1	Bestand mit Luftbild und Planzeichnung	(1 Seite)
Anlage 2	Lageplan Kindertagesstätte	(1 Seite)
Anlage 3	Darstellung der Geruchsimmissionen (LWK Nds.)	(1 Seite)
Anlage 4	Lage der externen Ausgleichsfläche	(1 Seite)

**Externe Untersuchungen/Gutachten**

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zum Bebauungsplan K 9 „Zum Schevenkamp“, Gemeinde Suthfeld, Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Karin Bohrer, Petershagen, 07. Dezember 2020
- **Schalltechnische Stellungnahme** zur Bauleitplanung in der Gemeinde Suthfeld, Ortsteil Kreuzriehe i. V. mit der Errichtung einer Kindertagesstätte, Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA), Hannover vom 20. April 2021
- **Zwischenmitteilung zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung**, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachreferat Immissionsschutz und der Standortentwicklung, April 2021
- **Immissionsschutzgutachten** zum Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ vom 01.06.2021, erstellt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg.

## Teil A - Begründung

### 1. Allgemeine Grundlagen und Verfahren

Der Bebauungsplan ist die verbindliche Bauleitplanung. Auf den von ihr erfassten Grundstücken und Grundstücksteilen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen.

Das Bauleitplanverfahren wird in einem förmlichen, zweistufigen Verfahren mit der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie einer Öffentlichen Auslegung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durchgeführt. Die Regelungen des Bebauungsplans in Form von textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung basieren auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Im Verfahren der Planaufstellung sollen öffentliche und private Belange gegen- und untereinander gerecht abgewogen werden. Divergierende Schutzansprüche unterschiedlicher Nutzungen sind hierbei unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen zu beachten. Der Bebauungsplan bildet damit die Basis zur Sicherung und Durchführung der geplanten Vorhaben auf der Grundlage der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

#### 1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist die geplante Errichtung einer Kindertagesstätte in Kreuzriehe auf dem Gelände des Sportplatzes. Die Errichtung der Kindertagesstätte in der Ortschaft Kreuzriehe erfolgt als Infrastrukturaufgabe der Samtgemeinde Nenndorf und zielt darauf ab, den aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen innerhalb der Mitgliedsgemeinden sach- und fachgerecht zu verteilen und ausreichend Plätze anzubieten, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Am Standort soll daher eine Kinderbetreuungseinrichtung für 4-Gruppen mit Platz für ca. 80 Kinder einschließlich des erforderlichen Außengeländes entstehen.

Die Planung dient damit den übergeordneten Zielen, zur Sicherung und Entwicklung von ausreichend Plätzen zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Suthfeld. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Betrachtung der Schutzgüter, werden durch einen Umweltbericht als Teil der Begründung abgehandelt.



Begründung mit Umweltbericht

Zweck der vorliegenden Bauleitplanung besteht darin, für die Kindertagesstätte und die im Bestand vorhandenen Sport- und Spielanlagen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen bzw. abzusichern.

### **1.2. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Kreuzriehe und umfasst das heutige Sportgelände auf den Flurstücken 22/4 und 23/3 sowie die Straßen- bzw. Wegeparzelle „Zum Schevenkamp“ auf den Flurstücken 24 und 25 der Flur 1 in der Gemarkung Suthfeld. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 15.745 m<sup>2</sup>, entsprechend 1,57 ha.

- Im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt durch den Anschluss an die Sölvienstraße sowie die Verlängerung der Sölvienstraße in die westlich gelegene Feldmark. Hervorzuheben ist hier, die Gemarkungsgrenze der Stadt Bad Nenndorf, die von Süden kommend bis an den Geltungsbereich heranreicht und ihn im südwestlichen Bereich umschließt.
- Im Westen durch die Grabenplatz des Haster Baches, der von Süden kommend, in nördliche Richtung entwässert.
- Im Norden und Nordwesten durch den Anschluss an Ackerflächen und
- im Südwesten durch den Anschluss an zwei Wohnbaugrundstücke, die den Beginn der Wohnbauortslage von Kreuzriehe darstellen.

### **1.3. Bestand**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Kreuzriehe auf dem örtlichen Sportgelände.

Der Geltungsbereich der Planung stellt sich in der Örtlichkeit als gepflegte Sportanlage mit den dazugehörigen baulichen Anlagen am Ortsrand dar. Hierzu gehört die Sporthalle, die optional auch als Mehrzweckhalle genutzt werden kann sowie das Sportheim mit den nutzungsentsprechenden Infrastruktureinrichtungen der ortsansässigen Vereine. Die geplante Kindertagesstätte soll auf dem heutigen Fußballfeld errichtet werden, dass ersatzlos entfällt.

Auf den Freiflächen des Sportgeländes befinden sich zwei Tennisplätze, ein Kinderspielplatz, eine 100 m-Laufbahn an der Nordgrenze des Plangebietes sowie der heutige Sportplatz. Die Tennisplätze und die Laufbahn sind mit einer Sandoberfläche ausgestattet, während der Sportplatz und die übrigen Freiflächen, sofern Sie nicht als Pflasterflächen der Erschließung oder dem Parken dienen, als Rasenflächen in Erscheinung treten. Auf dem Gelände umlaufend befinden sich einzelne Baumstandorte und Gruppen mit Bäumen und Sträuchern. Die Stellplätze der heutigen Sportanlagen erfolgen in Senkrechtaufstellung auf der Westseite der Straße 'Zum Schevenkamp'.

Südlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben parallel zum Feldweg, der als Verlängerung der Sölvienstraße, die angrenzenden Ackerflächen erschließt. Im Bereich der Wegeparzelle befinden sich 13 großkronige Bäume knapp außerhalb des Geltungsbereichs. Westlich

Begründung mit Umweltbericht

grenzt der Verlauf des Haster Baches an, der als Gewässer 2. Ordnung die Vorflut für die Entwässerung bildet. Im Norden grenzt die intensiv bewirtschaftete freie Feldflur an, die über den Schevenkamp erschlossen wird. Östlich der Straße 'Zum Schevenkamp' bzw. beidseitig der Sölvienstraße beginnt die örtliche Wohnbebauung, die vorwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern sowie einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle gebildet wird. Zudem befindet sich am westlichen Ortsausgang der Sölvienstraße eine Lagerhalle (Umspannstation) des Energieversorgers.



Abb. 1 Panoramablick vom Sportheim über den Sportplatz und die Zuwegung



Abb. 2 Grünfläche im Süden



Abb. 3 Sportheim TUS Kreuzriehe Helsinghausen e.V.



Abb. 4 Einmündungsbereich 'Zum Schevenkamp'



Abb. 5 'Zum Schevenkamp', Blick Richtung Norden

Begründung mit Umweltbericht

Die Entfernung des Plangebietes zum überörtlichen Verkehrsnetz, der Bundesstraße 442, beträgt ca. 300 m und erfolgt über die Sölvienstraße und die Straße 'Zum Schevenkamp', die beide als örtliche Gemeindestraßen gewidmet sind.

#### **1.4. Planungskonzept**

Die Planung fokussiert sich auf die Errichtung der Kindertagesstätte auf dem Sportplatz. Hierzu liegt der Hochbauentwurf vom Ingenieurbüro Brinkmann aus Wölpinghausen vor (vgl. Anlage 2). Die verbindliche Bauleitplanung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Kindertagesstätte. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dienen der Bestandssicherung, werden aber baulich nicht weiterentwickelt.

Die Erschließung der Kindertagesstätte erfolgt über die Zufahrt von der Straße 'Zum Schevenkamp', wobei die Grünstrukturen im östlichen Randbereich erhalten bleiben bzw. gesichert werden. Auf dem Grundstück der Kindertagesstätte werden derzeit ca. 17 Stellplätze hergestellt und der künftigen Nutzung zugeordnet. Die Stellplätze entlang der Straße 'Zum Schevenkamp' bleiben erhalten und werden im Bestand gesichert.

Der Hochbau erfolgt als lang gestreckter, eingeschossiger Baukörper mit Gründach in Nord-Süd-Ausrichtung, sodass die zugeordneten Spielflächen auf der Westseite des Gebäudes entstehen. Die Entwässerung der versiegelten Bereiche erfolgt über eine Regenrückhaltung, die als Mulde nördlich der Stellplätze angeordnet wird und gedrosselt über einen neu anzulegenden Kanal in den Haster Bach entwässert.

Zur Vermeidung der Eingriffsfolgen und zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt werden die vorhandenen Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert und im Norden erweitert. Die Sport- und Spielflächen, einschließlich der 100 m-Laufbahn im Norden, bleiben im Bestand erhalten. Dies gilt ebenso für die Grünfläche im Süden.

## **2. Übergeordnete Planungsebenen**

### **2.1. Landes- und Regionale Raumordnung**

Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung 2012 mit Änderungen 2017 (wirksam geworden am 17.02.2017) - zeichnerische Darstellung - ist die Stadt Bad Nenndorf als Mittelzentrum dargestellt und gehört zum Ordnungsraum Hannover-Hildesheim.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (RROP 2003)** stellt ein gesamtträumliches Leitbild für den Landkreis dar. In der zeichnerischen Darstellung fällt den Ortschaften der Gemeinde Suthfeld keine zentralörtliche Bedeutung zu.

Begründung mit Umweltbericht

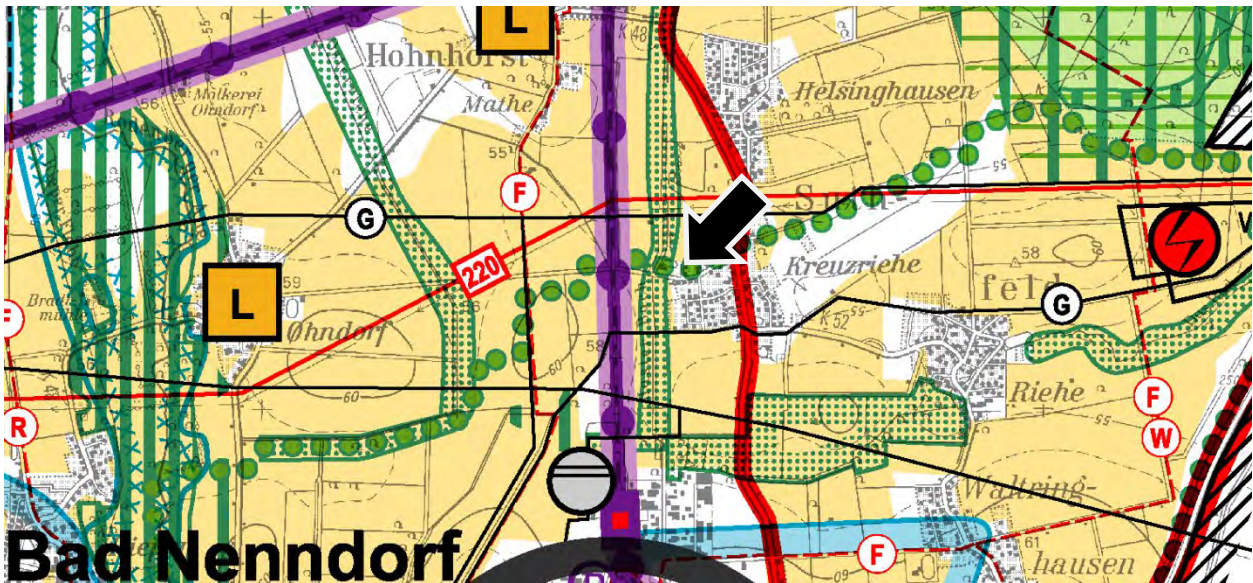


Abb. 6 Darstellung RROP 2003 (Auszug), Landkreis Schaumburg (unmaßstäblich, Standort: siehe Pfeil)

Der nordöstliche Bereich des Landkreises Schaumburg gehört jedoch zum landesplanerisch abgegrenzten Ordnungsraum Hannover-Hildesheim (siehe D 1.4.03). Ordnungsräume setzen sich zusammen aus einer großen Stadt oder mehreren großen Zentren und ihrem Umland.

Die Ortslage Kreuzriehe ist umgeben von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft (D 3.2.02). Die B 442 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt. Westlich der Ortslage ist der Freiraum entlang des Haster Baches mit der Signatur als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (D 2.1.05) dargestellt. In der nachrichtlichen Darstellung ist der Siedlungs- und Landschaftsraum zudem als „Naturpark Weserbergland-Schaumburg-Hameln“ (E 3.8.04) gekennzeichnet. Diese Abgrenzung verläuft an der Nordgrenze der Ortschaft Kreuzriehe.

Mit der Planung der Kindertagesstätte als sozialer Infrastruktur in der Gemeinde Suthfeld kommt die Samtgemeinde Nenndorf ihrer Aufgabe zur Schaffung ausgeglichener Lebensverhältnisse auf der gesetzlichen Grundlage der Raumordnung und der Sozialgesetzgebung nach.

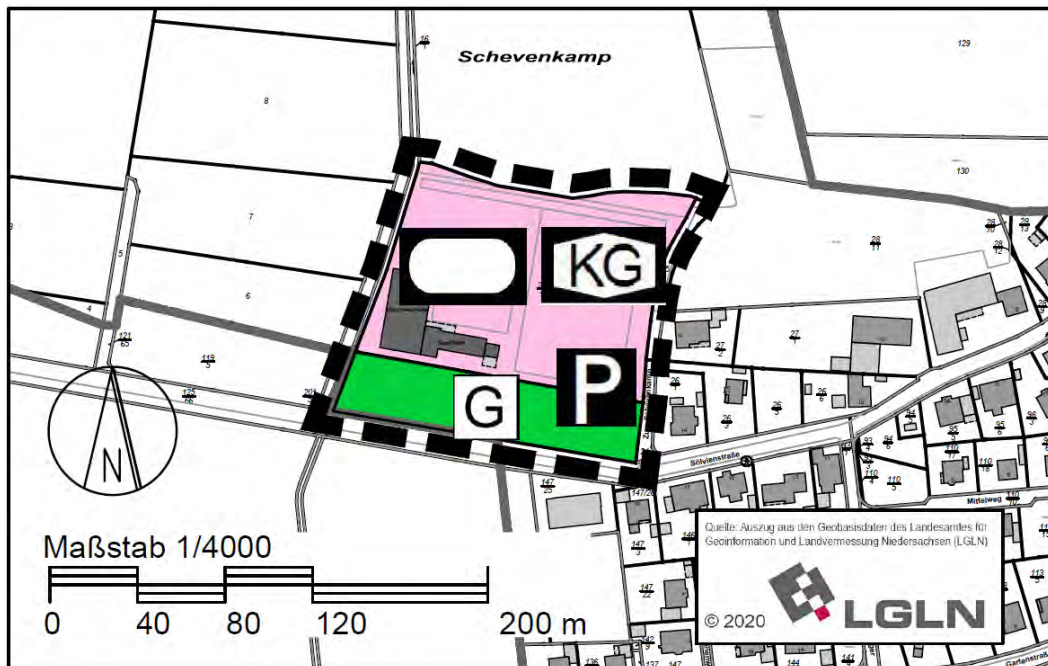
Im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Zielen ergeben sich aus raumplanerischer Sicht keine Anhaltspunkte, die erwarten lassen, dass das geplante Vorhaben den übergeordneten Zielsetzungen der Landes- und Regionalen Raumordnung entgegensteht. Die Schaffung einer angemessenen Infrastruktur ist ein grundlegendes Ziel der Raumordnung und die Größe der Kindertagesstätte ist für die Raumordnung nicht relevant. Zudem vollzieht sich das Bauvorhaben innerhalb einer städtebaulich arrondierten Fläche die heute bereits als Sportgelände geprägt ist.

## 2.2. Flächennutzungsplan

### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Teilfläche der Änderung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfläche“ dargestellt. Die Darstellung wird mit der Signatur (P) „Parken, ruhender Verkehr“ an der Nordostecke des Geltungsbereiches ergänzt.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, die in einem zeitlich parallelen Verfahren durchgeführt wird, wird die nördliche Teilfläche der Änderung als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindergarten/Kindertagesstätte“ sowie der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Als ergänzende Infrastruktur wird die Darstellung mit der Signatur (P) „Parken, ruhender Verkehr“ den geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen zugeordnet und die Signatur (G) für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünzug“ ergänzt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG		Sonstige Planzeichen	
	Grünfläche (öffentlich) Zweckbestimmung: Grünzug		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 25. Flächennutzungsplanänderung
	Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Kindergarten/ Kindertagesstätte		Nachrichtliche Übernahme Parken, ruhender Verkehr
	Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		

**Abb. 7 Darstellung Flächennutzungsplan der SG Nenndorf nach der 25. Änderung**

Auf der Grundlage der 25. Änderung wird festgestellt, dass der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

### **2.3. Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Schutzgebiete**

Die Darstellung der Inhalte der in einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) und in Schutzgebieten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Teil B der Begründung - Umweltbericht unter der Überschrift „Übergeordnete und vorbereitende Fachplanungen“.

## **3. Begründung der wesentlichen Festsetzungen**

### **3.1. Flächen für Gemeinbedarf**

Die Flächen für den Gemeinbedarf sind im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt und ermöglichen die zweckentsprechenden Nutzungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen mit Zuwegungen und Stellplätzen. Als ergänzende Nutzungen können in der Kindertagesstätte optional andere soziale oder gesundheitliche Zwecke (zum Beispiel als Beratungs-, Bildungs-, oder Therapieräume) verwirklicht werden, sofern sie der Hauptnutzung untergeordnet sind.

Der Rechtsplan differenziert nach Flächen für Kindergarten, bzw. die Kindertagesstätte und die Flächen der Mehrzweckhalle bzw. des Sportheims nebst den dazugehörigen Außenanlagen mit Tennisplätzen, Laufbahn und Kinderspielplatz. Während die Kindertagesstätte neu errichtet werden soll, handelt es sich bei den darüber hinaus genannten Nutzungen um langjährig etablierte Nutzungen im Bestand. Die Festlegung für den Gemeinbedarf ist möglich, da neben den rein sportlichen Aspekten in den Gebäuden auch öffentliche Aufgaben wie Schulsport oder Versammlungen stattfinden. Die Abgrenzung der Nutzungen erfolgt über eine entsprechende Festsetzung (sog. Knötchenlinie).

Die Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten und die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind daher für die planungsrechtliche Beurteilung ursprünglich nicht erforderlich. Da jedoch städtebaulich die Stellung der baulichen Anlagen, die Höhen der Gebäude und das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der vorhandenen und erforderlichen Versiegelung für die Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft zweckmäßig sind, erfolgen die Festsetzungen dennoch.

### **3.2. Maß der baulichen Nutzung**

Analog zu den Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung in Baugebieten, erfolgt die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 für die baulichen Anlagen. Unter Berücksichtigung der Überschreitungsregelung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, ergibt sich eine maximale Versiegelung der Grundstücke, die bei einer GRZ von 0,6 liegt.

Für die Kindertagesstätte berücksichtigt dies die Errichtung des Gebäudes und der erforderlichen Nebenanlagen und Stellplätze und belässt ausreichend Freiraum für die Anlage und Gestaltung der Spielbereiche und der Fläche für die Regenrückhaltung. Für die Mehrzweckhalle mit den angrenzenden Sportflächen sind bei den Flächen der Gesamtversiegelung auch die Laufbahn und die Tennisplätze berücksichtigt.

### **3.3. Baugrenzen, Bauweise und Höhen baulicher Anlagen**

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken wird durch die Baugrenzen definiert, innerhalb derer die Gebäude errichtet werden können. Für die Mehrzweckhalle umgrenzt die Baugrenze den Gebäudebestand. Zu den Grundstücksgrenzen werden ausreichend Abstände eingehalten.

Für die Flächen des Gemeinbedarfs wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die der offenen Bauweise entspricht, jedoch Gebäudelängen von mehr als 50 m gemäß § 22 Abs. 2 und 4 BauNVO zulässt. Die maximale Ausdehnung der baulichen Anlagen wird durch die vermaßten Baugrenzen bestimmt.

Darüber hinaus werden die Höhen der baulichen Anlagen im Bebauungsplan geregelt. Auf dem nahezu ebenen Grundstücksflächen erfolgt die Festsetzung der Höhen mit einem vordefinierten Höhen-Bezugspunkt von 56,5 m über NN, der sich im Bereich der Zufahrt zur Kindertagesstätte befindet. Als eingeschossiger Hauptbaukörper (I) wird für die Kindertagesstätte eine Firsthöhe von 7,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Die Höhe der Mehrzweckhalle und des zweigeschossigen Sportheims (II) wird der Vollständigkeit halber, wie im Bestand, auf 10,0 m Firsthöhe festgelegt.

Die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhen um bis zu 2,5 m ist lediglich für technische Anlagen (zum Beispiel Schornsteine und Aufzüge) zulässig, wenn deren Anteil auf maximal 5 % der Gebäudegrundfläche beschränkt ist. Für eine flächenmäßige Nutzung von Solarenergie auf den Dächern ist eine Überschreitung der Gebäudehöhen um maximal 1,0 m zulässig.

### **3.4. Stellplätze, Parken (ruhender Verkehr)**

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche werden die erforderlichen Stellplätze (ST) per Planzeichen festgelegt und den Nutzungen zugeordnet. Die Stellplätze entlang der Straßenverkehrsfläche 'Zum Schevenkamp' sind im Bestand vorhanden und dienen dem Sport bzw. der Mehrzwecknutzung. Auf der Länge von knapp 60 m können bei einer Stellplatzbreite von ca. 2,7 m rechnerisch 22 Fahrzeuge in Senkrechtaufstellung abgestellt werden. Außerhalb der Gemeinbedarfsflächen erfolgt die analoge Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (P) und ermöglicht weitere 9 Stellplätze, davon zwei barrierefrei als behindertengerechte Stellplätze. Für die Kita-Nutzung wird eine weitere Stellplatzfläche festgesetzt, die die Einrichtung von weiteren 17 Stellplätzen in direkter Zuordnung zur baulichen Anlage ermöglicht. Die Erschließung ist in allen Fällen über die Straßenverkehrsfläche 'Zum Schevenkamp' sichergestellt. Gemäß der aktuellen Bauplanung (vergl. Anlage 2) ist vorgesehen, vorerst zwölf Stellplätze auf dem Kita-Grundstück zu realisieren.

### **3.5. Öffentliche Grünfläche**

Die Teilfläche auf dem Flurstück 23/3 wird als öffentliche Grünfläche (ö) festgesetzt. Dies entspricht der derzeitigen und geplanten Nutzung, wobei sich die Fläche aktuell (noch) im Privatbesitz befindet. In jedem Fall soll die Grünfläche im Bestand und dem derzeitigen Erhaltungs-

Begründung mit Umweltbericht

zustand gesichert werden. In Ausnahmefällen können in geringen Umfang weitere ortstypische Nutzungen möglich werden. Zum Beispiel als Fläche für eine angemessene Freizeitnutzung, die Errichtung eines Festzeltes bzw. sonstige dorftypische Nutzungen, die als seltene Ereignisse nicht näher definiert sind.

### **3.6. Pflanzbindungen und Pflanzmaßnahmen**

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstaben a+b werden die vorhandenen Gehölzbestände gesichert. Sie dienen im Wesentlichen der Einbindung in das Landschaftsbild und haben einen hohen ökologischen Wert. Zur weiteren Aufwertung sollen Nachpflanzungen und Ergänzungen durchgeführt werden, die mit standortgerechten, heimischen Pflanzen erfolgen sollen. Die Pflanzlisten sind Bestandteil des Umweltberichtes (siehe Tabellen 6-8 im Kapitel 12.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und werden auch als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

### **3.7. Fläche für Maßnahmen**

An der Westgrenze der öffentlichen Grünfläche wird eine Teilfläche am Haster Bach als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Anregung des Landkreises Schaumburg während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Thema Naturschutz, um die Option für eine naturnahe Gestaltung des Haster Baches zu erhalten. Ergänzender Hinweis: Am Rande der westlichen Seite (innerhalb der Maßnahmenfläche) befindet sich im Planbereich die biologische Messstelle Name: bei Kreuzriehe, Messstellenummer: 48882321 (vgl. Kapitel 4.1.11).

### **3.8. Externe Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß der Bilanzierung im Umweltbericht verbleibt ein Defizit von -1225,3 Werteinheiten, die nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können. Die externe Kompensation findet auf einer Teilfläche des Flurstücks 8 der Flur 5 in der Gemarkung Ohndorf statt, das sich in ca. 200 m Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans, unmittelbar westlich der Bahngleise, befindet. Gemeinsam mit dem Flurstück 116/1 der Flur 2 der geplanten Ausgleichsfläche der Stadt Bad Nenndorf wird dort eine gemeinsame Kompensationsmaßnahme durchgeführt. Die Maßnahme wird im Umweltbericht (Kapitel 10.4) beschrieben und in die Planzeichnung übernommen.

### **3.9. Boden und Niederschlagswasser**

Die Böden im Plangebiet können gemäß dem Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS-Kartenserver) den glazialen Bodentypen „Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerden“ zugeordnet werden. Hierbei handelt es sich einerseits um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, die bei einer Bebauung bzw. Versiegelung verloren Höhen gehen, andererseits führen die Bodenschichtungen aus Löß, Lößlehmen und Geschiebemergel regelmäßig dazu, dass diese bindigen Böden



Begründung mit Umweltbericht

nur unzureichend für eine Versickerung vor Ort geeignet sind. Innerhalb der belebten Bodenzonen verlieren versiegelte Böden dennoch ihre Lebensraumfunktion sowie ihre Funktion als Grundwasserspender und -filter.

Zur fachgerechten Berücksichtigung der Belange des Schutzguts Boden wird das Thema im Umweltbericht (Kapitel 8.4) ausführlich beschrieben und bewertet. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,4 und der Anwendung der Überschreitsregelung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, wird die maximale Versiegelung auf 60 % der anrechenbaren Grundfläche begrenzt. Damit wird einerseits die zweckentsprechende Nutzung des Grundstücks ermöglicht und andererseits dem Bodenschutz Rechnung getragen.

Wie bereits dargelegt, ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit der anstehenden, bindigen Böden eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Dennoch soll der Abfluss in den Haster Bach als Gewässer 2. Ordnung, der hydraulisch bereits stark vorbelastet ist, so weit wie möglich reduziert werden. Daher wird eine Regenrückhaltung vorgesehen, für die im Vorfeld vom Ingenieurbüro FreiBaustelle<sup>1</sup> aus Haste eine Berechnung für die Dimensionierung erfolgt ist. Als Ausgangsparameter für die Berechnung wurden hierfür ein 25-jähriges Regenereignis, eine Drosselabflusspende von 3 l/s pro ha für das Einzugsgebiet und 1.500 m<sup>2</sup> begrünte Dachfläche der Kita sowie 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Parkplätze und Außenflächen angesetzt. Das hieraus resultierende Volumen der Regenrückhaltung beträgt 40 m<sup>3</sup>, für die auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Bei der Flächengröße der Rückhaltung entspricht das erforderliche Volumen einer Einstautiefe von lediglich 0,2 m. Die genaue Berechnung erfolgt im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung in den Haster Bach.

Die gedrosselte Einleitung in den Haster Bach soll im Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erfolgen, um den hydraulisch sensiblen Bereich beim südlich angrenzenden Grabenbereich zu umgehen, der bereits die Vorflut aus den besiedelten Bereichen der Ortslage aufnimmt.

#### **4. Öffentliche Infrastruktur und weitere Belange**

##### **4.1. Erschließung, Technische Ver- und Entsorgung**

###### **4.1.1. Erschließung, ruhender Verkehr**

Die Zuwegung zu den örtlichen Gemeinschaftsanlagen mit Mehrzweck-Sporthalle, Sportheim, Sportanlagen und Kindertagesstätte erfolgt maßgeblich über die Sölvienstraße, die in die B 442 mündet.

Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern zum Beginn und zum Ende des Tages mit dem Auto kommen, um ihre Kinder zu bringen bzw. abzuholen. Für die Morgenstunden ist hierbei von einem Haupt-Zeitfenster von 7:30 -9:00 Uhr auszugehen, während sich die Abholzeiten in den

---

<sup>1</sup> Ingenieurbüro FreiBaustelle, Haste, Dipl.-Ing. (FH) Arne Malkowski, 08. November 2020

Begründung mit Umweltbericht

Mittags- bzw. Nachmittagsstunden zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr verteilen. Die genauen Zeiten stehen derzeit noch nicht fest. Laut der aktuellen Kita-Satzung sind Betreuungszeiten zwischen 7:00 und 17:00 Uhr möglich.

Darüber hinaus erfolgen die übrigen Nutzungen der Dorfgemeinschaftsanlagen vorwiegend in den Nachmittags- und frühen Abendstunden, sodass eine gewisse Entzerrung gegeben ist.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Einmündungsbereiche auf der B 442 wurde im Vorfeld eine Ersteinschätzung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, eingeholt. Die Landesbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass sich die Verkehre sowohl zeitlich (in den genannten Zeiträumen), als auch räumlich auf mehrere Anschlüsse an die B 442 aufteilen. Hinzu kommt, dass die Eltern der Kinder aus Helsinghausen von Norden kommend nach rechts in die Zufahrtsstraße einbiegen, während lediglich die Kinder, die aus Riehe bzw. aus südlicher Richtung gebracht werden, als Linksabbieger zur Kita anfahren. Familien aus dem westlichen Teil Kreuzriehes können ihre Kinder ohne die Querung der B 442 zur Kita bringen.

Auch die Ausstattung mit Radwegen entlang der B 442 und der K 52 (innerhalb der Gemeinde Suthfeld) und die Querungsmöglichkeit im Bereich der B 442 werden als gut eingeschätzt, sodass eine sichere Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad gegeben sein sollte.

Fazit: Bedenken bestehen bezogen auf die Verkehrssicherheit auf der B 442 grundsätzlich nicht. Sollte es regelmäßig längere Wartezeiten beim Einfahren in die B 442 geben, wird sich der Verkehr aller Voraussicht teilweise über die Straße 'Am Anger' auf den benachbarten Anschluss den Gartenstraße verlagern.

Die Ausbaubreite der Sölvienstraße als innerörtlicher Gemeindefeldstraße mit einer Ausbaubreite von ca. 5,50 m, zuzüglich einseitig geführtem Gehweg und seitlichen Ausweichflächen ist grundsätzlich geeignet den Verkehr aufzunehmen. Als verkehrsberuhigende Maßnahme ist die Sölvienstraße als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Die straßenbegleitenden Fußwege sind im Durchschnitt 1,5-2 m breit und werden entlang der Südseite der Straße geführt.

Eine jahreszeitlich besondere verkehrliche Belastung der Sölvienstraße und des Anschlusses an die Bundesstraße B 442 besteht an 3-5 Tagen im Jahr zur Zeit der Maisernte, wenn große landwirtschaftliche Zugmaschinen mit entsprechenden Anhängern die Straße als Hauptzufahrt zur Biogasanlage am Klärwerk der Stadt Bad Nenndorf benutzen. Während der jährlichen Maiskampagne besteht auf der Sölvienstraße ein Halteverbot, um den Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

Wegen der Einwände einiger Anlieger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgrund ihrer unmittelbaren Betroffenheit, hat die Gemeinde Suthfeld eine Ersteinschätzung vom Büro für Verkehrsplanungen Zacharias, Hannover, zur Beurteilung der örtlichen Situation eingeholt. In der Mail des Büros Zacharias vom 10. März 2021 heißt es:

*„Durch die Überbauung des Fußballplatzes entfallen (sofern der Platz normal genutzt werden würde) einige Fahrten im Tagesverlauf. Dafür ergeben sich natürlich zusätzliche Verkehre mit Bezug zur Kita, die aber trotz des zu erwartenden Hol- und Bringverkehrs auf niedrigem Niveau liegen.“*

Begründung mit Umweltbericht

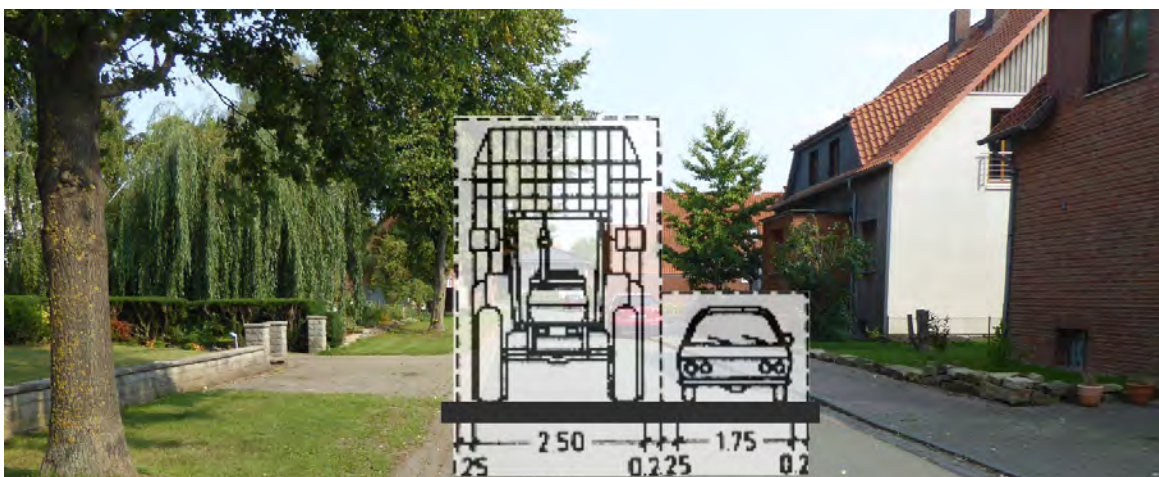
*Die Sölvienstraße verfügt gemäß Begründung zum Bebauungsplan über eine Fahrbahnbreite von 5,50 m. Dies ist für eine Tempo-30-Zone bei dem vorhandenen geringen Verkehrsaufkommen vollkommen ausreichend. Das auf der Fahrbahn auch der dort verkehrende landwirtschaftliche Verkehr abgewickelt werden kann, haben sie mit der Skizze aus dem Arbeitsblatt ländliche Wege dargestellt.*

*Im gesamten Straßenverlauf befindet sich auf der Südseite ein Gehweg, auf dem die Kinder sicher zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht und wieder abgeholt werden können.*

*Die Anbindung an die Bundesstraße verfügt sicherlich auch bei einer Prüfung auf der Grundlage des Handbuches für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) über eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität. Die Bundesstraße ist hier zwar stark verkehrlich belastet (an Werktagen ca. 10.000 Kfz/ Tag), allerdings ist das Verkehrsaufkommen in der Sölvienstraße eben nur gering. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens aus und in die Sölvienstraße gehe ich davon aus, dass auch keine weiteren Maßnahmen im Zuge der B 442 (wie etwa die Anlage eines Linksabbiegestreifens) erforderlich sind. Die diesbezüglichen Grenzwerte dürften hier aller Voraussicht nach nicht überschritten werden.*

*Auffällig ist, dass einige Fahrzeugführer zumindest mit einem Teil des Pkw auf dem Gehweg parken. Dies ist (sofern nicht durch Beschilderung erlaubt) nicht zulässig und sollte entsprechend geahndet werden. Der Gehweg ist dem Fußverkehr vorbehalten, die Pkw können auf der Fahrbahn parken. Bei 5,50 m Fahrbahnbreite und 2,00 m Fahrzeugbreite verbleiben 3,50 m als Restfahrbahn. Demnach wäre das Parken auf der Fahrbahn zulässig und möglich.*

*[..] Sofern meine Anmerkungen per eMail schon ausreichend sind, können Sie diese gerne im Verfahren verwenden.“*



**Abb. 8 Sölvienstraße mit Bemessungsfahrzeugen (Quelle: Ländliche Wege, KTBL-Arbeitsblatt 3091/1994)**

Aufgrund der klaren Positionierung bei der fachlichen Ersteinschätzung wurde auf eine vertiefende gutachterliche Stellungnahme mit der Durchführung von Verkehrszählungen und einer

Berechnung der Leistungsfähigkeit der Einmündungsbereiche verzichtet, da hierbei auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten wäre.

Aus der Stellungnahme eines Anliegers der Sölvienstraße wird während der Öffentlichen Auslegung die Anregung vorgetragen, auch die Platzverhältnisse im Bereich der Straße `Zum Schevenkamp` in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und die Zufahrten zu beurteilen. Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Im Straßenabschnitt `Zum Schevenkamp` ist kein Fußweg vorhanden, daher erfolgt eine gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche aller Nutzer im sogenannten Mischprinzip, in dem eine Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmenden nach dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme vorgesehen ist. Seitens der Gemeinde Suthfeld besteht die Absicht die Verkehrsflächen nach Rechtskraft der Bauleitplanung ggf. neu zu organisieren, sofern ein Bedarf durch die neue Situation erkennbar wird. Die zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen im südlichen Abschnitt `Zum Schevenkamp` lassen sich im Bedarfsfall auf einer Breite von ca. 6,00 m als Verkehrsfläche entwickeln und sind somit ausreichend bemessen. Unter Hinzuziehung der öffentlichen Stellplätze (P) steht bis zur Einmündung auf die Stellplatzfläche der Kindertagesstätte eine potentielle Verkehrsfläche von 11,00 m Breite zur Verfügung. Da es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, ist auch die Erschließung des nördlich angrenzenden Ackers zulässig. Der landwirtschaftliche Verkehr trägt jedoch nicht maßgeblich zum Verkehrsgeschehen bei, da es sich lediglich um einen Ackerschlag handelt, der über die Straße `Zum Schevenkamp` erschlossen wird.

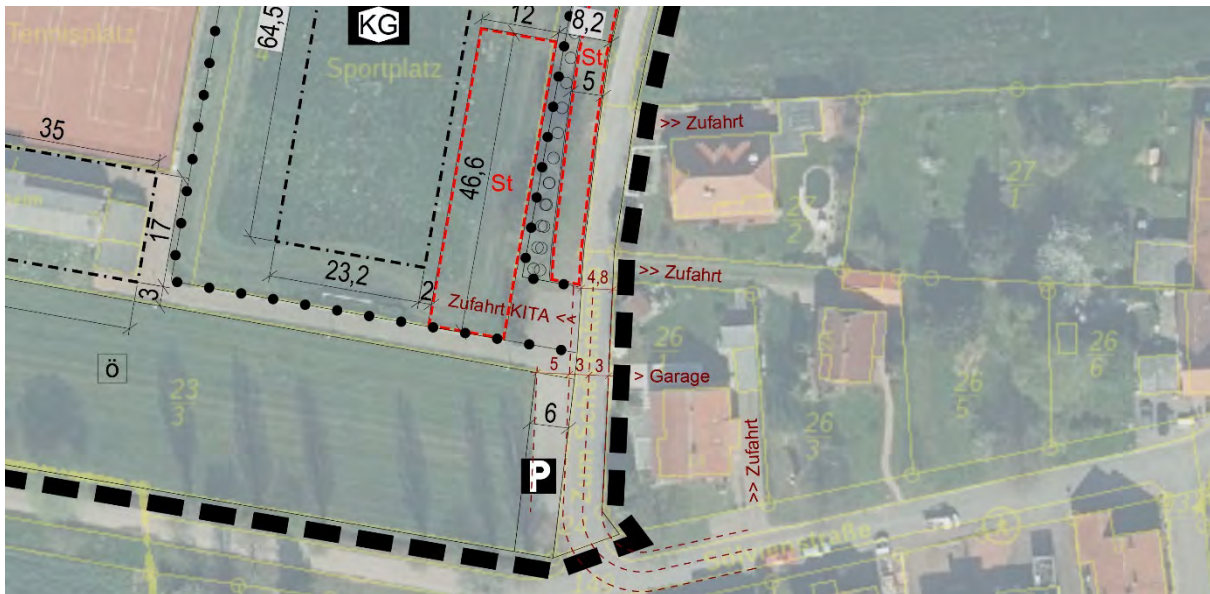


Abb. 9 Darstellung der Platzverhältnisse im Bereich der Straße `Zum Schevenkamp` (unmaßstäblich)

Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel einer zweckentsprechenden Bodennutzung, sodass die Aufteilung der Verkehrsflächen (Misch-, oder Trennprinzip) der nachgelagerten Verkehrsplanung überlassen bleibt. Mit der Darstellung (Abbildung 9) wird der Nachweis ausreichender Platzverhältnisse belegt. Es handelt sich nicht um eine Verkehrsplanung.

Begründung mit Umweltbericht

Durch den zusätzlichen Verkehr, während der Hol- und Bringzeiten, ist lediglich das Grundstück Sölvienstraße 14 unmittelbar mit einer Garagenzufahrt zur Straße 'Zum Schevenkamp' betroffen, während die HAUPTerschließung des Eckgrundstückes von der Sölvienstraße aus erfolgt. Die Zufahrten der beiden Anlieger 'Zum Schevenkamp' (Nr. 2 und 2a) befinden sich nördlich der Zufahrt zur Kindertagesstätte, sodass ein unmittelbarer Verkehrskonflikt bei der Ausfahrt aus den Grundstücken nicht erkennbar ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die im Bebauungsplan festgelegten Flächen ausreichend bemessen sind, um im Rahmen einer vertiefenden Fachplanung (vermutlich unter Beteiligung der Anlieger), zu einem zufriedenstellenden Ergebnis im Endausbau zu gelangen.

#### 4.1.2. Immissionen und Nachbarschutz

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt die Gemeinde Suthfeld gemeinsam mit der Samtgemeinde Nenndorf in direkter Nachbarschaft der bestehenden Sporthalle mit Vereinsheim und in Nachbarschaft zu der bestehenden Wohnbebauung eine Kindertagesstätte zu errichten. Für die Abwägung der Belange des Geräusch-Immissionsschutzes erfolgt eine schalltechnische Untersuchung zur Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen Kita, Sport und Wohnen sowie die Einwirkung des Schienenverkehrs. Insbesondere sind die Nutzungen des künftigen Kita-Parkplatzes und die aus der Planung resultierenden planinduzierten Verkehre schalltechnisch zu untersuchen und zu beurteilen. Hierfür liegt die schalltechnische Stellungnahme der Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA) aus Hannover in der überarbeiteten Fassung vom 20. April 2021 vor. Die Ergebnisse der Untersuchung<sup>2</sup> lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Geräuscheinwirkungen aus Kindertageseinrichtungen (sog. „Kinderlärm“) sind im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu betrachten. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine rechnerische Beurteilung der Außenspielbereiche der Kindertagesstätte, da es sich, wie auch durch Rechtsprechung mehrfach bestätigt, um sozialadäquate Einrichtungen bzw. Nutzungen handelt.

Für die planinduzierten Verkehre, die sich insbesondere aus der Nutzung der Stellplätze sowie der Bring- und Holverkehre und der Lieferverkehre generieren sowie der planinduzierten Verkehr auf den öffentlichen Straßen, wurde untersucht, inwieweit die benachbarte Wohnnutzung in der näheren Nachbarschaft hierdurch betroffen ist. Zusätzlich wurden die Einwirkungen der Geräusche der Sportanlagen auf die vorhandene Nachbarschaft und auf die Kindertagesstätte beurteilt. Aufgrund der Stellungnahme der Bahn AG wurden zusätzlich die Lärmeinwirkungen vom Schienenverkehr auf das Plangebiet eingeschätzt.

Als Fazit kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass durch die zu erwartenden Nutzungen der Bauleitplanung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche, Sportlärm und planinduzierter Verkehre zu erwarten sind. In der Zusammenfassung der Stellungnahme (Seite 14) heißt es:

---

<sup>2</sup> Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA) schalltechnische Stellungnahme B1492011/2 vom 20.04.2021

Begründung mit Umweltbericht

*Unter Berücksichtigung der Angaben der Samtgemeinde Nenndorf sind von der beschriebenen Bauleitplanung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche, Sportlärm, planinduzierte verkehre sowie die Einwirkung von Schienenverkehrslärm zu erwarten. Auch erweist sich die geplante Kita als heranrückende schutzbedürftige Nutzung im Hinblick auf den Sportlärm der verbleibenden Teile der Sportanlage als konfliktfrei. Der sogenannte Kinderlärm ist im Sinne des § 22 Absatz 1a BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und der aktuellen Rechtsprechung als sozial adäquat einzustufen und bedarf keiner schalltechnischen Beurteilung anhand von Immissionsrichtwerten.*

#### 4.1.3. Immissionen durch Geruch, Tierhaltung

Aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen durch Geruch durch den 200 m nördlich gelegenen Schweinemaststall mit derzeit 960 Mastplätzen gegeben. Zusätzlich zu den Schweinemastplätzen wurde auch eine Pferdehaltung im Bereich der Sölvienstraße festgestellt und bei der Beurteilung berücksichtigt.

Zur Einschätzung der örtlichen Situation wurde ein Gutachten bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen<sup>3</sup> in Auftrag gegeben, für das zum derzeitigen Zeitpunkt die Zwischenmitteilung zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung (vgl. Anlage 3) vorliegt. In der Mail vom 26.04.2021 heißt es:

*Hier die Zwischenmitteilung im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Beurteilung des B-Plan K9 „Zum Schevenkamp“. Die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen induzieren eine Belastung von weniger als 10 % [Geruchsmissionsstunden pro Jahr]. Das Plangebiet steht der geplanten Nutzung somit uneingeschränkt zur Verfügung! Das ausführliche Gutachten stellen wir Ihnen bzw. der Samtgemeinde Nenndorf in Kürze zur Verfügung.*

Das fertige Immissionsschutzgutachten<sup>4</sup> liegt seit Anfang Juni 2021 vor und konnte daher als Anlage im Beteiligungsverfahren gemäß 3 Abs. 2 und § Abs. 2 BauGB teilnehmen. Hierbei wird das Ergebnis der Zwischenmitteilung mit folgender Aussage bestätigt (Immissionsschutzgutachten, Zitat Seite 11):

*Mit Blick auf dieses Geruchsstundenniveau besitzt das Plangebiet die immissionsschutzfachliche Voraussetzung für eine Nutzung als Wohnbaufläche mit der späteren planungsrechtlichen Festsetzung WA, WR, MI. Laut den Auslegungshinweisen zur GIRL besteht i.d.R. für Kindergärten, Schulen und Altenheime, da mit Geruchsmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind, grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalls dem entgegenstehen. Da hier der gemäß GIRL für das Wohnen festgelegte Grenzwert*

---

<sup>3</sup> Zwischenmitteilung zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachreferat Immissionsschutz und der Standortentwicklung, April 2021

<sup>4</sup> Immissionsschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ auf erstellt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg, vom 01.06.2021

Begründung mit Umweltbericht

*von 10 % deutlich eingehalten wird, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit der die Planfläche umgebenden Bebauung. Im Plangebiet kann der höchste Schutzanspruch gewährleistet werden, so dass damit auch grundsätzlich eine Nutzung als Kindertagesstätte zulässig ist.*

#### 4.1.4. Technische Ver- und Entsorgung, Versorgungsanlagen

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Abwasser, Elektrizität und Gas sowie der Anschluss an das Telekommunikationsnetz (sog. leitungsgebundene Infrastruktur) sind durch entsprechende Erweiterungen der in den angrenzenden Gebieten vorhandenen Bestandsleitungen sichergestellt.

Folgende Ver- und Entsorgungsträger sind zuständig:

- Trinkwasser                      Wasserverband Nordschaumburg
- Löschwasser                      SG Nenndorf
- Abwasser                         SG Nenndorf
- Strom                                Westfalen Weser AG
- Gas                                  Westfalen Weser AG
- Telekommunikation      z.B. Telekom AG, Vodafone GmbH, Deutsche Glasfaser
- Entsorgung (Müll)          Landkreis Schaumburg (AWS)

Im Geltungsbereich befindet sich im Norden die Flächen für Versorgungsanlagen, mit der Zweckbestimmung „Versorgungsfläche für Elektrizität, Trafo/Glasfaser“. Das dort installierte Trafogebäude dient der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser als Hauptverteiler für die Region.

Derzeit ist vorgesehen den Strom und die Wärme der örtlichen Dorfgemeinschaftsanlagen in einem eigenen Blockheizkraftwerk (BHKW) zu erzeugen. Hierfür kann die vorhandene Infrastruktur im Gebäudebestand des Sportheims genutzt und für die Kindertagesstätte erweitert werden. Beides leistet einen wirksamen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Eine rechtswirksame Festsetzung im Bebauungsplan ist indes nicht erforderlich, da es lediglich einer vertraglichen Regelung zwischen der Samtgemeinde Nenndorf, der Gemeinde Suthfeld und dem Versorgungsträger bedarf.

Als Leitungsträger weist die Westfalen Weser AG in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund der zu erwartenden hohen Leistungsanforderung es sich empfiehlt, den Antrag auf Stromanschluss über ihr Portal frühzeitig zu stellen.

#### 4.1.5. Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den aws (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH) als zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger und ist im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen der Straße ´Zum Schevenkamp´ möglich.

Begründung mit Umweltbericht

#### 4.1.6. Löschwasser, Zivil- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist auch die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sicherzustellen. Hierfür sind zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren und außerdem müssen die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser in allen Bereichen herzustellen.

Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405 / Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 1600 l/min. für die Dauer von zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.

Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf. Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen. Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse gilt die DIN 14 244. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

#### 4.1.7. Denkmalschutz

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind.



Begründung mit Umweltbericht

Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen.

#### 4.1.8. Altlasten und Kampfmittel

##### Altlasten

Die Auswertung des Altlastenkatasters des Landkreises Schaumburg sowie des thematischen Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ergab keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altlasten im Plangebiet oder in seiner unmittelbaren Umgebung.

##### Kampfmittel

Die derzeit vorliegenden Luftbilder beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst) wurden vollständig ausgewertet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich dadurch nicht bestätigt. Daher ergibt sich als Empfehlung: Kein Handlungsbedarf.

Darüber hinaus gibt das LGLN folgenden allgemeinen Hinweis:

*Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.*

#### 4.1.9. Artenschutz

Grundlage für die Hinweise zum Artenschutz bildet der artenschutzrechtliche Fachbeitrag<sup>5</sup> von Landschaftsarchitektin Karin Bohrer, auf den im Umweltbericht Bezug genommen wird. Daraus ergeben sich zwei Hinweise, die Bestandteil der Planzeichnung werden.

Zum einen wird darauf hingewiesen, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) Baufeldfreiräumungen mit Baumfällungen oder Gehölzrückschnitten zulässig sind. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

---

<sup>5</sup> Landschaftsarchitektin Karin Bohrer, Petershagen, Gemeinde Suthfeld, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan K 9 „Zum Schevenkamp“ der Gemeinde Suthfeld, Dezember 2020

Begründung mit Umweltbericht

Zum anderen wird auf ein Beleuchtungskonzept verwiesen, das den Erhalt der Habitat- und Transferfunktion der Fläche für Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Große Bartfledermaus zum Inhalt hat. Hierbei sollen bei der Beleuchtung der Stellplätze und anderer, öffentlicher Wege und Plätze nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und Lichtquellen verwendet werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Auch CEF-Maßnahmen sind gemäß Aussage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht erforderlich.

#### 4.1.10. Belange des Bodenschutzes und des Nachbergbaus

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** weist mit seiner Stellungnahme vom 01. März 2021 auf die Maßnahmen zum Bodenschutz hin.

Die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden befürwortet. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

In der Stellungnahme wird ebenfalls auf historische Bergrechtsgebiete in der früheren Grafschaft Schaumburg hingewiesen:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Schaumburg. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.

Bitte teilen Sie uns per Mail an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de) mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.

#### 4.1.11. Sonstige Hinweise/Belange

Das **Eisenbahn-Bundesamt** ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Grundsätzlich bestehen zur Planung weder Bedenken noch Anregungen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Im Kapitel 4.1.2 wird daher bezüglich der Lärmeinwirkungen vom Schienenverkehr auf das Plangebiet ein entsprechender Satz ergänzt, der die Konfliktfreiheit darlegt.

Der **Nieders. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Belange des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen betroffen sind.

Am Rande der westlichen Seite befindet sich im Planbereich die biologische Messstelle Name: bei Kreuzriehe, Messstellenummer: 48882321. Die Messstelle wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.



Abb. 10 Kartenausschnitt des NLWKN. Die Messstelle ist durch den gelben Punkt angegeben

## Teil B - Umweltbericht

### 5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ in Kreuzriehe sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Suthfeld geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Kreuzriehe. Da der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf für den Geltungsbereich „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dies erfolgt in einem zeitlich parallelen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im nordwestlichen Teil von Kreuzriehe. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,5745 ha, die zurzeit als Sportflächen mit angrenzender Sporthalle und Sportlerheim und als baumbestandener Spielplatz genutzt wird. Im südlichen Teil befindet sich eine Grünlandfläche. Mit randlichen Eingrünungen ist die Fläche in die umgebende Landschaft und die Ortschaft Kreuzriehe eingebunden.

Im Bebauungsplan wird der vorhandene Sportplatz überplant und als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude“ dargestellt. Die übrigen Festsetzungen entsprechen im Wesentlichen den bereits bestehenden Nutzungen. Die vorhandenen Sportstätten und der Spielplatz werden als Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ und „Spielanlagen“ dargestellt. Die südliche Grünlandfläche wird als „öffentliche Grünfläche“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB) festgesetzt. Die vorhandenen Gehölze werden mit einer Kombinationsfestsetzung aus Bestand und Neuanpflanzung gesichert und zu standortgerechten Siedlungsgehölzen weiterentwickelt.

Am Haster Bach wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt mit dem Ziel, dort Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Haster Baches durchführen zu können.

Zur Regenrückhaltung ist eine Mulde östlich der neu zu errichtenden Kindertagesstätte vorgesehen. Von dort erfolgt eine gedrosselte Einleitung über einen neu anzulegenden Kanal in den Haster Bach.

Daneben werden noch Verkehrsflächen sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt, die eine bereits vorhandene Verteilstation für das Glasfasernetz planerisch sichert.

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden aufgezeigt und verbleibende Umweltauswirkungen werden beurteilt.

Begründung mit Umweltbericht

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen sind.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit, für die Bevölkerung, für die Erholung sowie für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser werden als weniger erheblich eingestuft.

Für die Schutzgüter kulturelles Erbe und Sachgüter, Fläche und Klima/Luft sowie den Klimawandel werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.

In der folgenden Tabelle werden die Umweltauswirkungen sowie die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

**Tab. 1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Erheblichkeit der prognostizierten Umweltauswirkungen**

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	Immissionsschutzrechtliche Vorschriften in Baugenehmigung Ausbau ÖPNV	Weniger erheblich
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	Höhenbegrenzung der Bestands-Gebäude auf 10 m, der neu zu errichtenden Gebäude auf 7 m über angrenzenden Verkehrsweg Eingrünung des raumwirksamen nördlichen Rand des Plangebiets	Weniger erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für biologische Vielfalt (v.a. Sportplatz)  Verlust aller Biotopfunktionen durch Versiegelung	Erweiterung der Eingrünung nach Norden hin Ausweisung einer Maßnahmenfläche für Renaturierungsmaßnahmen am Haster Bach Erhalt und Sicherung vorhandener Gehölze Keine Benutzung der zukünftigen Pflanzflächen für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze	Weniger erheblich
Tiere	Verlust von Habitaten von Gebüschbrütern Kulissenwirkung auf Offenlandarten in der nördlich angrenzenden Agrarlandschaft Verlust von Nahrungshabitaten Verminderte Habitateignung für Fledermäuse durch Lichtemissionen, Anziehung von Insekten	Bauzeitenregelung: Keine Gehölzmaßnahmen in der Brutzeit Verminderung des Anteils hoher Bäume in der Pflanzung an der Nordgrenze des Geltungsbereichs und bevorzugte Pflanzung von Bäumen im Bereich des vorhandenen Gehölzstreifens nördlich der Laufbahn Höhenbegrenzung neu zu errichtender Gebäude auf 7 m Verminderung von Lichtimmissionen durch Verwendung abgeschirmter Lampen und Leuchtmittel mit einer	Weniger erheblich

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
		möglichst langen Wellenlänge (>540nm) bzw. geringen blauen Lichtanteilen, Begrenzung der Beleuchtung auf Betriebszeiten	
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme, Neuversiegelung v. 3.335 m <sup>2</sup> Fläche)	maximale Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch Festlegung der GRZ von 0,4	Nicht erheblich
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde-Böden	maximale Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch Festlegung der GRZ von 0,4 Während Bauarbeiten Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Oberboden Erhalt und Sicherung vorhandener Gehölze, Pflanzmaßnahmen (s.o.) Externe Kompensation	Erheblich
Wasser	Erhöhung des Oberflächenabflusses und hydraulische Belastung des Haster Baches durch Versiegelung, Verminderung der Grundwasserneubildung Einleitung schadstoffbelasteten Oberflächenwasser in den Haster Bach	Regenrückhaltung über Mulde mit einem Fassungsvermögen von ca. 40 m <sup>3</sup> Auf natürliche Abfluss-Spende von 2,00 l/(s*ha) gedrosselte Abgabe von Oberflächenwasser an Vorfluter. Vermeidung zusätzlicher chemischer Belastungen und Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora des Haster Baches während Baumaßnahmen Ausweisung einer Maßnahmenfläche für Renaturierungsmaßnahmen am Haster Bach (i.d.R. verbunden mit einer Erhöhung des Retentionsvermögens)	Weniger erheblich
Klima, Luft, Klimawandel	Verlust von Flächen, die zur Kaltluftentstehung beitragen	Erhalt und Sicherung vorhandener Gehölze, Pflanzmaßnahmen (s.o.) Dachbegrünung des neu zu errichtenden Kindergartengebäudes	Nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	Nach jetzigem Sachstand keine Auswirkungen auf archäologische Stätten Verlust einer Sportplatzfläche	Benachrichtigung der unteren Denkmalbehörde bei Bodenfunden Nutzung anderer vorhandener Sportstätten	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate, Verlust aller Boden- und Habitatfunktionen auf versiegelten Flächen	---	---

Mit den Eingriffen in Natur und Landschaft entsteht ein Defizit von **-1.225,3 Werteinheiten**, das auf einer ca. 1.490 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des ca. 240 m westlich des Geltungsbereich gelegenen Flurstücks Gemarkung Ohndorf, Flur 5, Flurstück 8, vollständig ausgeglichen werden kann.

## 6. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Suthfeld beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte auf der Fläche eines bisherigen Sportplatzes.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ erfolgt zeitlich parallel mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“ der Samtgemeinde Nenndorf.

### 6.1. Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Die wesentlichen Inhaltspunkte ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie.

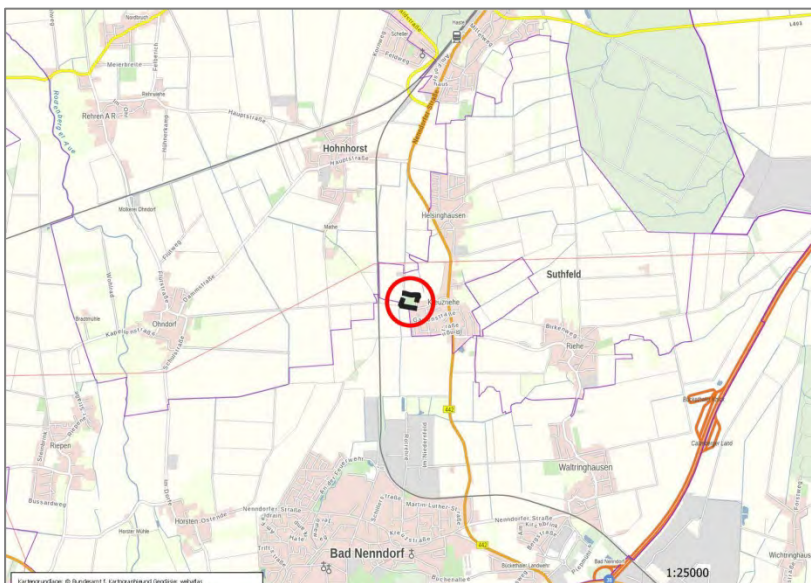


Abb. 11 Lage des Plangebietes im Raum

(Kartengrundlage: © Bundesamt f. Kartographie und Geodäsie: webatlas)

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ein Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

## 6.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 7.1 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzen, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 10.10.2020 wurde eine Begehung des Plangebiets durchgeführt, mit dem Ziel, einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung und seinem näheren Umfeld zu erlangen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

**Tab. 2 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen**

<b>Stufe</b>	<b>Beschreibung</b>
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.



### 6.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“

#### 6.4. Lage im Raum und Abgrenzung

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,57 ha und befindet sich am nord-westlichen Ortsrand der Ortschaft Kreuzriehe der Gemeinde Suthfeld. Nach Norden hin grenzt offene Feldflur an das Plangebiet an. Westlich des Plangebiets verläuft der Haster Bach sowie ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Südlich grenzt eine Baumreihe aus Säulenpappeln und Weiden sowie ein Graben an, der in den Haster Bach mündet.

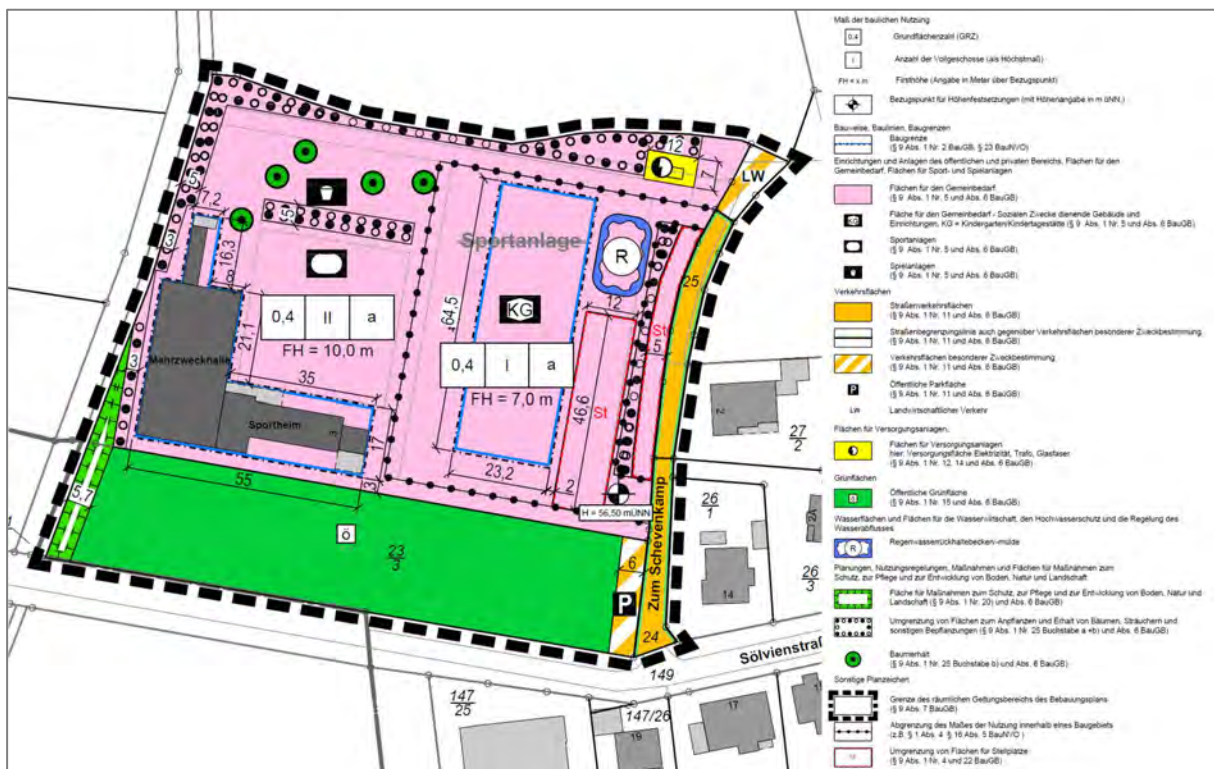


Abb. 12 Bauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ (Entwurf: plan HC Stadt- und Regionalplanung, Stand: 28.04.2021)

#### 6.4.1. Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Der Bauungsplan Nr. K 9 sieht vor, die Flächen im Plangebiet als Flächen für den Gemeinbedarf, öffentliche Grünfläche, Verkehrsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen festzusetzen.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Zum Schevenkamp“ sowie die süd-östlich angrenzende Sölvienstraße.

Begründung mit Umweltbericht

Zielsetzung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem Gelände eines jetzigen Sportplatzes. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Stellflächen werden weitere Stellplätze benötigt, die östlich angrenzend an die zu errichtende Kindertagesstätte dargestellt sind.

Vorhandene Siedlungsgehölze bleiben weitgehend erhalten und werden planerisch gesichert. Die landschaftliche Einbindung erfolgt durch Eingrünung und Anpflanzungen nach Norden zur offenen Feldflur hin.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

- **Flächen für Gemeinbedarf** als Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB). Es werden zwei Nutzungsmaße abgegrenzt:
  - Flächen für Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen  
mit einer Grundflächenzahl von 0,4,  
einer Geschossflächenzahl von 2 und  
einer maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 10 m.
  - Sportanlagen, Spielanlagen  
mit einer Grundflächenzahl von 0,4,  
einer Geschossflächenzahl von 1 und  
einer maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 7 m.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 BauNVO allgemein zulässig. Hierdurch kann die Grundflächenzahl um bis zu 50 % überschritten werden (§ 19 4 Satz 2 BauNVO).

- **Hochwasserrückhaltebecken:** Zurückhaltung des im Plangebiet anfallenden und nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers durch Regenrückhaltung (Mulde mit gedrosselter Ableitung zum Haster Bach)
- **Pflanzflächen:** Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 25 a und b und Abs. 6 BauGB: Erhalt und Erweiterung vorhandener Gehölzstreifen
- **Baumerhalt** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB
- **Öffentliche Grünfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB): Sicherung der Grünlandfläche im südlichen Teil des Geltungsbereichs
- **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Fläche am Haster Bach zur ökologischen Verbesserung des Fließgewässers
- **Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB): Verteilstation f. Glasfasernetz

Begründung mit Umweltbericht

6.4.2. Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt rund 1,575 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs entfallen folgende Flächengrößen auf die getroffenen Festsetzungen:

**Tab. 3 Umweltrelevanten Festsetzungen und Flächennutzungsbilanz**

B-Plan Festsetzung	B-Plan Festsetzung	Für den Umweltbericht besonders bedeutungsame Festsetzungen	Fläche (m <sup>2</sup> )	Versiegelbare Fläche (m <sup>2</sup> )
<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	Sozialen Zwecken dienende Gebäude (Kindertagesstätte)	4.162	
Art der baulichen Nutzung	§ 16 (2) u. § 19 (4) BauNVO	GRZ 0,4; Maximal überbaubare Fläche 60%	4.162	2.497
Maximale Höhe der baulichen Anlagen	§ 16 (2) BauNVO	Maximale Höhe der baulichen Anlagen = 7 m (Bezugsebene = zur Erschließung der Grundstücke notwendige öffentliche Verkehrsfläche)		
darin enthalten: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	Kombinationsfestsetzung: Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	179	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft		Hochwasserrückhaltebecken	o.A.	
Nebenanlagen		Stellplätze	o.A.	
<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	Sportanlagen, Spielanlagen	6.871	
Art der baulichen Nutzung	§ 16 (2) u. § 19 (4) BauNVO	GRZ 0,4; Maximal überbaubare Fläche 60%	6.955	4.173
Maximale Höhe der baulichen Anlagen	§ 16 (2) BauNVO	Maximale Höhe der baulichen Anlagen = 10 m (Bezugsebene = zur Erschließung der Grundstücke notwendige öffentliche Verkehrsfläche)		
darin enthalten: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	Kombinationsfestsetzung: Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	992	
Baumerhalt	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB	Erhalt von Einzelbäumen auf dem Spielplatz	o.A.	
<b>Öffentliche Grünfläche</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB			
öffentliche Grünfläche		Grünland	3.504	
Maßnahmenfläche		Fläche für Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Haster Baches (Bachrenaturierung)	249	
<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB			

Begründung mit Umweltbericht

B-Plan Festsetzung	B-Plan Festsetzung	Für den Umweltbericht besonders bedeutungsvolle Festsetzungen	Fläche (m <sup>2</sup> )	Versiegelbare Fläche (m <sup>2</sup> )
<b>Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b>				
Versorgungsfläche Elektrizität, Trafo, Glasfaser		Versorgungsstation Glasfaser	84	o.A.
<b>Verkehrsfläche</b>				
Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB	Straße „Zum Schevenkamp“	581	581
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB	Landwirtschaftlicher Verkehr	129	o.A.
		Öffentliche Parkfläche: Parkstreifen am östlichen Ende der Grünfläche	166	166
<b>Summe</b>		<b>Geltungsbereich</b>	15.745	7.629

**7. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele**

**7.1. Fachgesetze und Normen**

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

**Tab. 4 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Menschen, menschliche Gesundheit</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	<i>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	<i>TA-Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen GIRL (Geruchsmissions-Richtlinie)</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Tiere und Pflanzen</b> <b>Biologische Vielfalt</b>	<i>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</i>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz; Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG</i>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	<i>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie)</i>  <i>Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)</i>	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.
<b>Fläche</b>	<i>BNatSchG</i> <i>BauGB</i>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
<b>Boden</b>	<i>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</i> <i>Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)</i>  <i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 NBodSchG). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 BodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
	<i>DIN 18300 (Erdarbeiten)</i> <i>DIN 18915 (Bodenarbeiten)</i> <i>DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)</i>	
	<i>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</i>  <i>Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)</i>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.  Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009</i>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren

Begründung mit Umweltbericht

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussagen</b>
<b>Wasser</b>	<i>Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010</i> <i>Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016</i>	Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG). Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	<i>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)</i>	Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027
<b>Luft</b>	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<i>TA-Luft</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Klima</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i> <i>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG</i>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
<b>Landschaft</b>	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i> <i>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

**7.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen**

7.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm



Abb. 13 Regionales Raumordnungsprogramm 2003

(Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweispeil)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist die Fläche als Siedlungsfläche dargestellt. Nördlich, westlich und südlich grenzt Vorranggebiet für die Landwirtschaft an, das auf Grund eines hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials festgesetzt wurde.

Überlagernd ist entlang des Haster Baches ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Nachrichtlich dargestellt ist die Grenze des Naturparks, die auf Höhe der Sölvienstraße in Ost-West-Richtung verläuft.

7.2.2. Flächennutzungsplan



Abb. 14 Flächennutzungsplan (Ausschnitt)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Samtgemeinde Nenndorf ist der Geltungsbereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Darstellung für ruhenden Verkehr. Südlich der Sölvienstraße ist die Grenze des Naturparks Weserbergland dargestellt.

Der westlich angrenzende Haster Bach ist als Fließgewässer II. Ordnung dargestellt. Die Flächen nördlich, südlich und westlich des Haster Baches sind als Flächen für die Landwirtschaft festgelegt.

Die östlich und südöstlich angrenzenden Siedlungsflächen von Kreuzriehe sind als Wohnbauflächen dargestellt. Das Plangebiet grenzt im südlichen und südwestlichen Teil an die Gemeindegrenze der Stadt Bad Nenndorf.

### 7.2.3. Landschaftsrahmenplan



**Abb. 15** Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept (Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweisfeil)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001) hat als Zielsetzung für den Bereich die Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind, formuliert.

Entlang des Haster Baches ist als Ziel die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten dargestellt, die eine besondere Entwicklungsfähigkeit oder besondere Empfindlichkeiten aufweisen.

### 7.2.4. Landschaftsplan



**Abb. 16** Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995) ist als Ziel für das Plangebiet die Aufwertung strukturarmer Siedlungsbereiche angegeben. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden.

Der an das Plangebiet östlich angrenzende Ortsrand soll als strukturreicher Siedlungsrand erhalten und entwickelt werden.

Der Haster Bach ist als Gewässer dargestellt, das einschließlich seiner Niederungsbereiche vorrangig erhalten und entwickelt werden soll.

### 7.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Flächen mit Vorrangfunktion

Im Plangebiet oder seinem Umfeld sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete, FFH-Gebiete), Schutzgebiete oder Vorrangflächen ausgewiesen.



## **8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **8.1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### Beschreibung der Umweltsituation

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich direkt östlich an der Straße Zum Schevenkamp und südöstlich an der Sölvienstraße.

Das Plangebiet wird als Sportstätte mit Mehrzweckhalle, Sportplatz für Ballsportarten, einem Tennisplatz und einer Laufbahn genutzt. Das Sportheim mit nutzungsentsprechenden Infrastruktureinrichtungen dient auch als Versammlungsort für andere, ortsansässige Vereine. Daneben gibt es auf der Fläche auch einen mit einigen älteren Bäumen bestandenen Spielplatz. Für die wohnraumnahe, ruhige Tages- und Feierabenderholung weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf, jedoch wird die Verlängerung der Sölvienstraße nach Westen hin von der örtlichen Bevölkerung als Verbindung zur freien Landschaft genutzt.

Bereits bestehende Schallemissionsquellen bestehen in dem Ziel- und Quellverkehr zu den Sportstätten sowie der Nutzung des Sportplatzes für sportliche Veranstaltungen. Besondere verkehrliche Belastung der Sölvienstraße und des Anschlusses an die Bundesstraße B 442 bestehen zur Zeit der Maisernte, wenn große landwirtschaftliche Zugmaschinen mit entsprechenden Anhängern die Straße als Hauptzuwegung zur Biogasanlage am Klärwerk der Stadt Bad Nenndorf benutzen.

In ca. 200 m Entfernung befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung.

#### Auswirkungsprognose

Durch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte für ca. 80 Kinder können zusätzliche Emissionen, v.a. Lärm durch Verkehr, ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Aber auch die Nutzung der verbleibenden Sportstätten und die nahegelegenen Bahnlinien können über Lärmimmissionen die schutzbedürftige Kita-Nutzung beeinträchtigen. Für eine Bewertung der betriebsbedingten Geräuscheinwirkungen durch die Errichtung einer Kita sowie die Einwirkungen des Schienenverkehrslärms und des Sportlärms auf die geplante Kita-Nutzung ist eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben worden (GTA 2021).

Durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr während der Zeiten, in denen die Kinder in die Kindertagesstätte gebracht oder von ihr abgeholt werden, kann es zu verkehrlichen Problemen auf der nur ca. 5 m breiten Sölvienstraße und an der Bundesstraße B 442 kommen, die als hauptsächliche Zuwegungen fungieren.

Durch den landwirtschaftlichen Betrieb können Geruchsemissionen auftreten, die beeinträchtigend für die geplante Nutzung der Kindertagesstätte wirken können.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte an diesem Standort nicht erhöhen.

### Maßnahmen und Wertung

Die zusätzlichen Lärm-Belastungen durch entstehenden Ziel- und Quellverkehr werden als gering eingeschätzt, zumal Belastungen durch Sportveranstaltungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Sportplatzes wegfallen. Die zu erwartenden maximalen Lärmpegel durch die Nutzung der verbleibenden Sportstätten liegen deutlich unterhalb des zulässigen Wertes für Mischgebiete, so dass sowohl in der Abendruhezeit als auch während der Tageszeit keine Konflikte mit der Nutzung der Sportanlage zu befürchten sind. Auch die Lärmimmissionen durch den Schienenverkehr liegen so deutlich unter den Orientierungswerten für Mischgebiete, dass Lärmkonflikte durch Schienenverkehrslärm nicht zu erwarten sind (GTA 2021).

Die Sölvienstraße wird mit einer Fahrbahnbreite von insgesamt 5,50 m und einem durchgängigen Fußweg auf der Südseite als ausreichend dimensioniert für den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Verkehr angesehen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens wird die Anlage eines Linksabbiegestreifens auf der B 442 als nicht erforderlich angesehen (Zacharias 2021). Mit durch die Planungen induzierten, verkehrlichen Problemen auf der Sölvienstraße oder der B442 ist demzufolge nicht zu rechnen.

Minderungsmaßnahmen könnten in einem weiteren Ausbau des ÖPNV bestehen, der zusätzliche Fahrten von Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen, vermeiden können.

Durch den ca. 200 m nördlich der geplanten Kita befindlichen landwirtschaftlichen Schweinemast-Betrieb können Geruchsmissionen auftreten, die jedoch weniger als 10 % der zulässigen jährlichen Belastung ausmachen (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 26.04.2021). Da somit von dem Betrieb keine unzulässigen Geruchsbeeinträchtigungen ausgehen, steht das Plangebiet einer Nutzung durch eine Kita uneingeschränkt zur Verfügung.

Baubedingte Beeinträchtigungen während der Errichtung des Kita-Gebäudes können durch die Berücksichtigung entsprechender immissionsrechtlicher Vorschriften auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

Die Nutzung der Verlängerung der Sölvienstraße als Zuwegung in die westlich angrenzende freie Landschaft ist nicht betroffen, so dass eine erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion für die Tages- und Feierabenderholung nicht zu prognostizieren ist.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung durch die Ausweisung der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte werden unter diesen Voraussetzungen als **weniger erheblich** eingestuft.

## **8.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) sowohl innerhalb der Arten als auch zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, ist dauerhaft zu sichern. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

### 8.2.1. Tiere

#### Beschreibung der Umweltsituation

Im Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung befinden sich entlang des Haster Baches, zwischen Sportplatz und der Straße Zum Schevenkamp, zwischen Tennisplatz und Spielplatz sowie auf dem Spielplatz selbst standortgerechte, heimische Baum- und Strauchhecken, Baumreihen oder Baumgruppen. Auch nördlich der Laufbahn befindet sich eine Gehölzreihe (einreihige Baum-Strauchhecke), die die vorhandenen Nutzungen in die nördlich angrenzende Offenlandschaft einbindet.

Die Gehölze können Lebensraum verschiedener Brutvogelarten sein, wobei aufgrund der Einbindung an den Ortsrand von Kreuzriehe und der bestehenden Nutzung der Fläche überwiegend häufige und nicht gefährdete Arten des Siedlungsbereiches zu erwarten sind.

Für Fledermäuse können die Gehölze und der Sportplatz als Nahrungsraum dienen. Die Gehölzreihen können darüber hinaus auch eine Funktion als Leitlinien zu verschiedenen, weiteren Teillebensräumen (Jagdgebiete, Quartiere, etc.) besitzen.

Da somit europarechtlich geschützte Arten betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung. Diese ist als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Beurteilungsgrundlage des Umweltberichtes.

#### Auswirkungsprognose

Mit dem Bau einer Kindertagesstätte im Bereich des Sportplatzes geht vor allem Nahrungsraum für Brutvogelarten des Siedlungsbereiches und für Fledermäuse verloren.

Ca. 40 m<sup>2</sup> der Gehölzreihe zwischen dem Parkstreifen an der Schevenstraße und der geplanten Kindertagesstätte sollen entfernt werden. Hier können grundsätzlich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln der Siedlungsbereiche betroffen sein. Mit Fledermaus-Habitaten ist aufgrund fehlender Höhlen und Spaltenverstecken in den betroffenen Gehölzen nicht zu rechnen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Durch das Gebäude der geplanten Kindertagesstätte kann eine Kulissenwirkung erzeugt werden, die den Offenlandcharakter der Freifläche nördlich des Plangebiets einschränken kann.

Begründung mit Umweltbericht

Lichtmissionen der Kindertagesstätte in die angrenzenden Hecken- und Gebüschstrukturen können die Habitateignung für besonders lichtempfindliche Fledermausarten (z.B. Bartfledermäuse) beeinträchtigen. Auch kann sich Licht durch die Anziehungswirkung auf Insekten negativ auf die Insektenfauna insgesamt auswirken („Staubsauger-Effekt“). Neben direkten Folgen für die betroffenen Insektenpopulationen sind auch insektenfressende Arten betroffen, wie z.B. Fledermäuse.

### Maßnahmen und Wertung

Wie in dem Artenschutzrechtlichen Beitrag zum Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ dargelegt, kann bei Beachtung von Bauzeitenregelungen, insbesondere der Entfernung von Gehölzen am südlichen Ende des Gehölzstreifens zwischen den Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp und der geplanten Kindertagesstätte außerhalb der regelmäßigen Brutzeit vom 1. März bis 30. September, die Tötung von Individuen geschützter Vogelarten vermieden werden.

Der Verlust von Nahrungsflächen hat aufgrund der Größe des Nahrungsraums betroffener Arten oder vorhandener Ausweichflächen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Mithin wird der Nahrungsraumverlust als nicht essentiell für die betroffenen Vorkommen eingeschätzt.

Der Verlust von Gehölzen kann durch Anpflanzungen im Bereich der nördlich angrenzenden Ackerfläche und durch eine Erweiterung der Baum-Strauchhecke entlang der Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp nach Norden hin kompensiert werden.

Das geplante Kindertagesstätten-Gebäude soll eine Höhe von 7 m nicht überschreiten. Damit überragt es nicht wesentlich die bereits jetzt schon nach Norden hin vorhandene Baum-Strauch-Hecke. Auch schließt das Gebäude an die bestehenden Gebäude der Mehrzweckhalle und des Sportheims an, die eine Höhe von bis zu 10 m besitzen. Eine über die bereits jetzt bestehende Kulissenwirkung hinausgehende Wirkung auf Arten des Offenlandes ist daher nicht zu befürchten.

Als Minderungsmaßnahme soll sich an der Nordgrenze des Vorhabengebiets die Pflanzung hoher Bäume auf den vorhandenen Gehölzstreifen nördlich der Laufbahn konzentrieren.

Bereits jetzt gehen von der Nutzung des Sportplatzes durch die Möglichkeit einer abend- und nächtlichen Beleuchtung erhebliche Lichtmissionen aus, die jedoch punktuell zu Zeiten nächtlicher Veranstaltungen auftreten. Die Nutzung der Kindertagesstätte wird sich im Wesentlichen auf den Tag konzentrieren, so dass mit einem eher geringeren Erfordernis einer Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden zu rechnen ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Habitateignung für Fledermäuse wird ein Beleuchtungskonzept vorgeschlagen, das die Verwendung von Leuchten mit einem nach unten gerichteten Abstrahlwinkel, die Verwendung von Leuchtmitteln mit einer Wellenlänge  $>540\text{nm}$ , eine geringe Lichtintensität sowie den Verzicht auf Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten der Sportstätten und der Kindertagesstätte vorsieht (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“).

Begründung mit Umweltbericht

Da die vorhandenen Gehölze weitgehend erhalten werden, ist mit dem Verlust von Habitatfunktionen für Brutvogelarten sowie unter Berücksichtigung der Umsetzung des Beleuchtungskonzepts mit einem Verlust von Habitatfunktionen für lichtsensible Fledermausarten nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als **weniger erheblich** eingestuft.

### 8.2.2. Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Beschreibung der Umweltsituation

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landschaftsraum „Börden (Westteil)“, das durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt wird. Das Plangebiet selber wird bereits jetzt schon durch Sportstätten intensiv genutzt. Zum Haster Bach hin befinden sich eine Baumreihe aus mittelalten Eichen und ein standortgerechtes Siedlungsgehölz aus einheimischen Baum- und Straucharten. Weitere standortgerechte Gehölzreihen befinden sich zwischen dem Tennisplatz und dem Spielplatz sowie an der Nordgrenze des Plangebiets, die durch eine schmale, in Kantensteine gefasste Gehölzreihe abgegrenzt wird. Die Gehölzreihe zwischen dem Sportplatz und den Stellplätzen an der Straße Zum Schevenkamp besitzt aufgrund des hohen Anteils nicht standortheimischer Gehölzarten (z.B. Zwergmispel (*Cotoneaster dammeri*), Lebensbaum (*Thuja ssp.*), Kiefer (*Pinus ssp.*)) eine geringere Wertigkeit.

Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine Grünlandfläche, die als Mähwiese genutzt wird. An sie grenzt im Süden an das Plangebiet ein in den Haster Bach mündender Graben mit einer Baumreihe aus Säulenpappeln und Weiden an. An der Seite zur Ackerfläche hin stehen Obstbäume.

Die Straße Zum Schevenkamp dient als Zuwegung für die nördlich angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen. Im nördlichen Teil, jenseits des letzten Wohngebäudes an der Straße Zum Schevenkamp, geht die Straße in eine schmale, mit Betonplatten befestigte Zuwegung mit breiten randlichen Ruderalstreifen und Grünland über. Hier befindet sich auch zum jetzigen Sportplatz hin eine mit Ruderalvegetation bestandene Fläche, auf der teilweise Boden abgelagert wurde.

Der überplante Sportplatz besteht aus einem mehrfach im Jahr gemähten, artenarmen Scherrasen.

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, O.v. 2020)<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 331 Seiten.

Begründung mit Umweltbericht

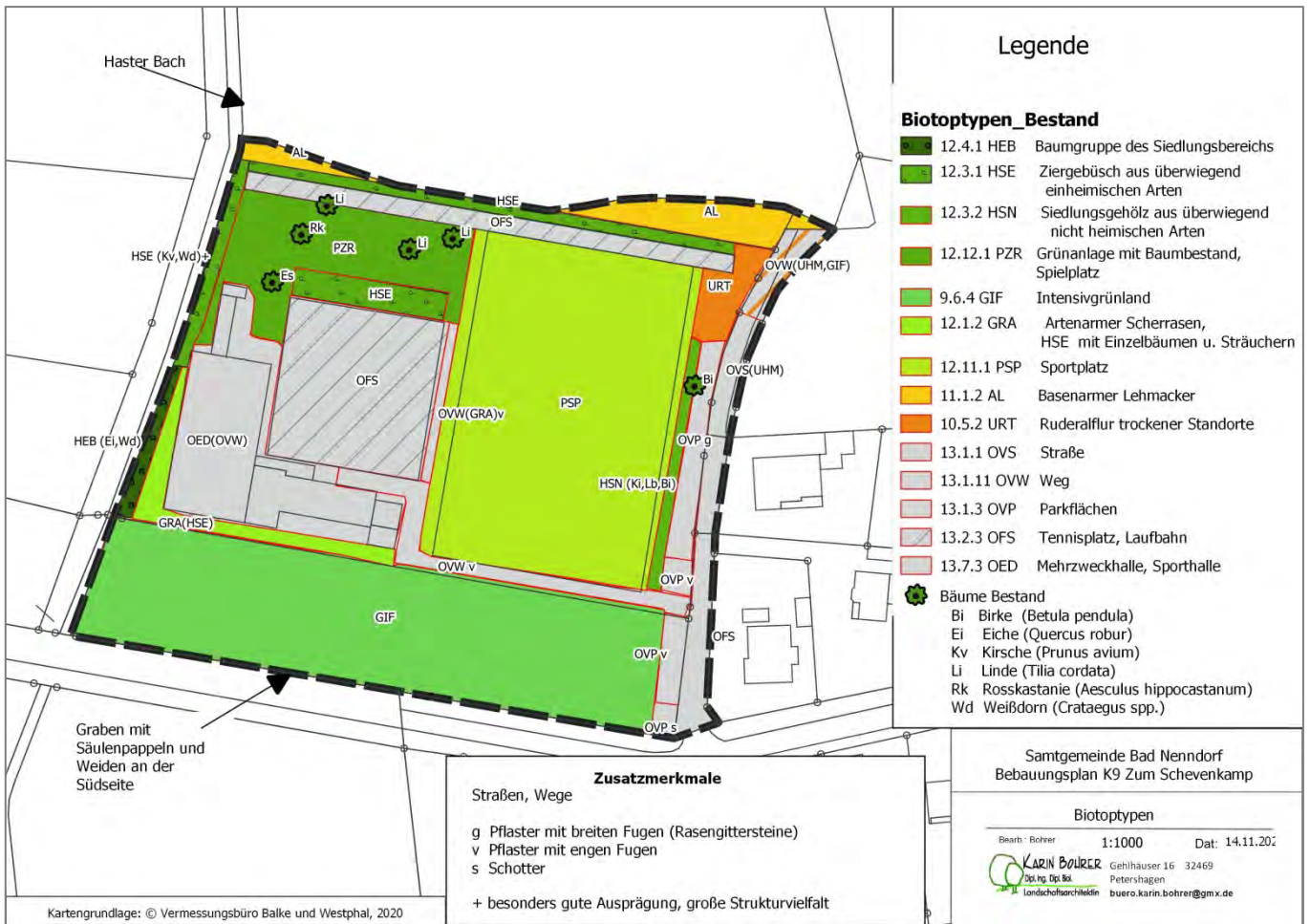


Abb. 17 Biotypen im Bereich des B-Plangebiets (Kartengrundlage: Vermessungsbüro Balke und Westphal 2020)

Die folgenden Abbildungen sollen einen Eindruck der Biotypen im Plangebiet sowie des Umfelds vermitteln.

### **Grünland (GIF), Sportplatz (PSP)**

Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine artenarme Intensivgrünlandfläche, die als Mähwiese genutzt wird. Nach Norden schließt sich, durch eine schmale Zuwegung zur Sporthalle getrennt, der Sportplatz an.



**Abb. 18 Grünland im südlichen Teil des Plangebiets (linkes Bild) und Sportplatz (rechts Bild)**

### **Gehölze des Siedlungsbereiches (HEB, HSE, HSN)**

Am Haster Bach, zwischen Tennisplatz und Spielplatz sowie entlang der Laufbahn an der nördlichen Grenze des Plangebiets befinden sich naturnahe, standortgerechte Siedlungsgehölze (HEB, HSE, heimische Baumreihe, Siedlungsgehölz). Der Anteil nicht heimischer Gehölze (Wald-Kiefer, Lebensbaum, Cotoneaster) überwiegt dagegen im Bereich der Gehölze an den Stellplätzen an der Straße Zum Schevenkamp (HSN nicht heimische Siedlungsgehölze).

Bis auf einen Abschnitt am südlichen Ende der Gehölzreihe an den Stellplätzen an der Straße Zum Schevenkamp sollen alle Gehölze erhalten bleiben.

Begründung mit Umweltbericht



**Abb. 20 Eichen-Reihe und Baum-Strauch-Hecke zum Haster Bach hin**



**Abb. 19 Schmale Siedlungsgehölz-Reihen zwischen Tennisplatz und Spielplatz (mit Gewöhnlichem Schneeball, Weißdorn, Walnuss) und an der Nordgrenze der Laufbahn (mit Pfaffenhütchen, Weißdorn, Haselnuss, Walnuss, Esche)**



**Abb. 21 Siedlungsgehölz-Reihe mit überwiegend nicht heimischen Gehölzen entlang der Stellplätze an der Straße Zum Schevenkamp**

(mit nicht heimischen Gehölzen: Wald-Kiefer, Lebensbaum, Zwergmispel, panaschierte Gartenform von Efeu und als heimische Gehölze: Birke, Brombeere)



Begründung mit Umweltbericht

### Spielplatz (PZR)

Auf dem Spielplatz stehen mittelalte Laubbäume (3 Winterlinden *Tilia cordata*, 1 Rosskastanie *Aesculus hippocastanum*) sowie zur Sporthalle hin eine ältere Esche (*Fraxinus excelsior*) mit BHD ca. 40 cm.



Abb. 22 Mit Laubbäumen bestandener Spielplatz (links: Winterlinde, rechts: Esche an der Grenze zur Sporthalle)

### Versiegelte Sportstätten (Tennisplatz, Laufbahn, OFS)

Tennisplatz und Laufbahn besitzen künstliche Bodenbeläge. Dadurch sind diese Flächen weitgehend vegetationslos, lediglich auf der Laufbahn wächst aufgrund eines Pflegerückstands etwas Moos.



Abb. 23 Tennisplatz und Laufbahn als vollständig versiegelte Flächen

Begründung mit Umweltbericht

### **Straße Zum Schevenkamp und Begleitflächen**

Entlang der Straße Zum Schevenkamp befinden sich Stellplätze, die mit Schotter oder Rasengittersteinen befestigt sind. Nach Norden hin geht die Straße in einen schmalen Wirtschaftsweg mit breiten Seitenstreifen über.



**Abb. 24** Straße 'Zum Schevenkamp' mit angrenzenden Parkstreifen und Ruderalflur im nördlichen Teil

### **Angrenzende Biotope**

Nach Süden grenzt ein Graben an das Plangebiet, der der Oberflächenentwässerung von Kreuzriehe dient. Zur Sölvienstraße hin stehen hohe, raumwirksame Säulenpappeln sowie im westlichen Teil auch einige Weiden und eine Birke. Zur Feldflur hin stehen Apfelbäume.

Begründung mit Umweltbericht



**Abb. 25** Mit Pappeln, Weiden und einer Birke bestandener Graben an der Südgrenze des Plangebiets (linkes Bild) und naturfern ausgebauter, in Betonschalen verlegter Haster Bach (rechtes Bild)

Der Siedlungsrand südlich der Sölvienstraße ist geprägt von raumwirksamen Gehölzen und weiter südlich auch Wohnsiedlung.



**Abb. 26** Ortsrand südlich der Sölvienstraße

Südwestlich, westlich und nördlich grenzt offene, strukturarme, ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft an das Plangebiet an.



**Abb. 27** Agrarlandschaft nördlich (linkes Bild) und westlich (rechtes Bild) des Vorhabengebiets

Begründung mit Umweltbericht

Gemäß den Wertigkeits-Einstufungen von BIERHALS ET AL. 2004 (in: DRACHENFELS, O.V. 2012, korrigierte Fassung 2018<sup>7</sup>) besitzen die Ruderalfluren an der Straße Zum Schevenkamp sowie die Einzelbäume und Siedlungsgehölze aus überwiegend heimischen Gehölzarten eine allgemeine Bedeutung. Aufgrund des hohen Anteils nicht heimischer Gehölze ist der Gehölzstreifen entlang des Parkstreifens an der Straße Zum Schevenkamp nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Alle anderen Biotoptypen, einschließlich des Sportplatzes, sind von geringer Bedeutung.

Besonders schutzwürdige Biotope (§ 30 Biotope, LRT der FFH-Richtlinie) kommen im Plangebiet nicht vor.

Mit einem Vorkommen gefährdeter oder besonders schutzwürdiger Pflanzenarten ist nicht zu rechnen.

#### Auswirkungsprognose

Der Sportplatz wird komplett beansprucht und bis auf Flächen für die Regenrückhaltung und nicht überbaubare Anteile weitgehend versiegelt. Alle vorhandenen Gehölzpflanzungen werden weitgehend erhalten, lediglich ein kleiner Teil der aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen bestehenden Baum-Strauch-Reihe entlang der Straße Zum Schevenkamp wird im südlichen Teil etwas verkleinert (ca. 40 m<sup>2</sup>). Nach Norden hin wird dieser Gehölzstreifen jedoch mit heimischen Gehölzen ergänzt. Zurzeit noch beackerte Teile am nördlichen Rand des Plangebiets werden ebenfalls mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt.

#### Maßnahmen und Wertung

Mit standortgerechten, heimischen Gehölzen neu zu bepflanzende Gehölzstreifen an der Nordseite des Plangebiets (randliche Abschirmungspflanzung) und eine Erweiterung der Gehölzreihe an der Straße Zum Schevenkamp kann der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Biotopfunktionen zum Teil übernommen und kompensiert werden. Da nicht alle verloren gehenden Wertigkeiten innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können, ist ein extern zu erbringender Ausgleich erforderlich (Kompensationsdefizit von -1.225,3 Werteinheiten, vgl. Kap. 8 Eingriffsregelung).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als **weniger erheblich** eingestuft.

---

<sup>7</sup> DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr. 1 (1/2012): 1-60, korrigierte Fassung 20. September 2018.

### 8.3. Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Die Samtgemeinde Nenndorf besitzt eine Fläche von 51,4 km<sup>2</sup>, die Gemeinde Suthfeld von 5,06 km<sup>2</sup>. Mit ca. 296 Einwohnern je km<sup>2</sup> liegt die Bevölkerungsdichte der Gemeinde Suthfeld (Quelle: Wikipedia, Zugriff: 18.11.2020) über dem Durchschnitt in Deutschland von 237 Einwohnern je km<sup>2</sup> (Statistisches Bundesamt, Stand: 2017). Die Flächennutzung in der Gemeinde Suthfeld wird dennoch überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt.

#### Auswirkungsprognose

Landwirtschaftliche Flächen oder Freiraum in der freien Landschaft werden nicht in Anspruch genommen. Bei einer maximalen Neuversiegelung von bis zu 60 % der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte werden bei einem zugeordneten Flächenanteil von 4162 m<sup>2</sup> rechnerisch maximal 2.497 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt. Hinzu kommen weitere Flächenanteile (ca. 388 m<sup>2</sup>) im Bereich der Flächen für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Sportstätten, die rechnerisch zusätzlich zu den vorhandenen Gebäuden und Sportstätten neu versiegelt werden könnten.

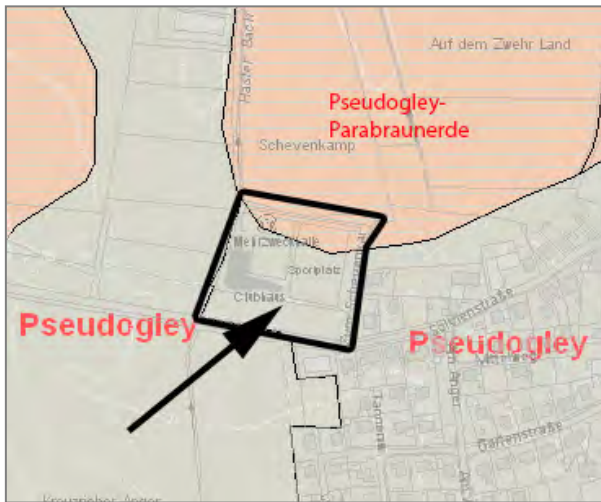
#### Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Inanspruchnahme von unbefestigter Sportfläche. Insgesamt können 7.629 m<sup>2</sup> Fläche im Plangebiet versiegelt werden, wobei unter Berücksichtigung bereits versiegelter Flächen eine Neuversiegelung von insgesamt maximal ca. 2.885 m<sup>2</sup> Fläche erfolgen kann. Gemessen an der Größe der Samtgemeinde Nenndorf und der Gemeinde Suthfeld, dem geringen Umfang neu versiegelter Fläche und der Tatsache, dass kein Freiraum in der offenen Landschaft betroffen ist, werden die Auswirkungen als **nicht erheblich** eingestuft.

#### 8.4. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

##### Beschreibung der Umweltsituation



**Abb. 28** Böden im Bereich des Plangebiets (Quelle: BÜK 50 Bodenübersichtskarte Niedersachsen, Auszug)

Die Böden im Plangebiet können den Bodentypen Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde zugeordnet werden (NIBIS Kartenserver, BÜK 50). Entstanden sind diese Böden aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 18.11.2020).

Die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nördlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen wird als hoch eingestuft, die der südlich und westlich angrenzenden Pseudogley-Böden als gering (NIBIS Kartenserver, Bodenschätzung).

Altlasten sind nicht bekannt.

##### *Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden*

Da der Bodenaufbau im Bereich der unversiegelten Flächen durch Kulturverfahren nicht zerstört wurde, besitzen die nicht bebauten und nicht versiegelten Böden im Vorhabengebiet eine allgemeine Bedeutung (Bewertung gemäß „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NLÖ 1994) und „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NU u. NLÖ 2003)).

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Die Böden im Plangebiet besitzen aufgrund ihrer äußerst hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine hohe Bedeutung (Umweltkarten Niedersachsen, Suchräume schutzwürdige Böden).

Begründung mit Umweltbericht

Auswirkungsprognose

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit dem Ziel der Errichtung einer Kindertagesstätte werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von weiteren Bodenflächen geschaffen. Betroffen hiervon sind v.a. Pseudogley-Böden, von denen bei einem Neuversiegelungsgrad von bis zu 60% insgesamt 2.497 m<sup>2</sup> Bodenfläche neu versiegelt werden kann.

Durch den mit einer Versiegelung verbundenen Verlust der bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen verliert der Boden seine natürliche Bodenfruchtbarkeit. Durch den dauerhaften Abschluss von Luft und Wasser geht die Bodenfauna zu Grunde und der Boden verliert seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu vollständig. Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Grundwasserspender und -filter.

Erfolgte Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

Maßnahmen und Wertung

Durch eine Begrenzung der Flächenversiegelung auf 60% der Fläche für Gemeinbedarf, durch Erhalt der standortheimischen Gehölze sowie durch Anpflanzungen im Bereich der Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp und an der nördlichen Plangebietsgrenze können die negativen Umweltauswirkungen gemindert werden.

Zum Schutz und zur sinnvollen Wiederverwendung des wertvollen Oberbodens soll ein Oberbodenmanagement vorgesehen werden:

- Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden.
- Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen durchzuführen.
- Die Lagerung von Oberboden hat getrennt von sonstigem Aushub zu erfolgen. Bodenmieten sollen nicht befahren werden.
- Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen.
- Der Eintrag von Betriebsstoffen (Benzin, Öl, etc. bei Unfällen) ist durch einen sorgsamen Umgang mit / Wartung von Maschinen und durch die Bereithaltung von Binde- und Aufnahmemitteln zu verhindern.

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als **erheblich** einzustufen.

## **8.5. Wasser**

### Beschreibung der Umweltsituation

#### *Oberflächengewässer*

Westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft der Haster Bach (Gewässer II. Ordnung), der in diesem Bereich naturfern, grabenartig ausgebaut ist und eine in Betonschalen gesetzte Sohle besitzt.

Südlich des Plangebiets grenzt ein ebenfalls naturfern ausgebauter Graben an, der jedoch eine nicht verbaute Sohle besitzt und der in den Haster Bach entwässert.

Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten (MU, Umweltkarten Niedersachsen).

Durch den naturfernen Ausbau sind Wasserführung und Gewässergüte der an das Plangebiet angrenzenden Oberflächengewässer stark beeinträchtigt.

Der Haster Bach ist ein nach EU-WWRL in einen guten, ökologischen Zustand zu entwickelnder Wasserkörper (WI-Nr. 21032). Zurzeit wird der Wasserkörper des Haster Baches jedoch als erheblich verändertes Gewässer eingestuft und als lösslehmgeprägter Tieflandbach (Typ 18) mit einem schlechten ökologischen Potential bewertet. Aufgrund des Vorkommens von Quecksilber wird auch der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Es besteht für den Haster Bach ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot (§ 27 WHG).

Durch die naturferne Ausgestaltung der angrenzenden Graben- und Gewässerabschnitte sowie des schlechten ökologischen Zustands des Haster Baches wird dem Schutzgut eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

#### *Grundwasser*

Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 0 – 50 mm/Jahr (Stufe 1, 1981 – 2010) sehr gering (NIBIS Kartenserver). Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gut. Die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen ist groß, entsprechend wird der chemische Zustand, aber auch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers als gut eingestuft (Nibis Kartenserver, Umweltkarten Niedersachsen).

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser / Grundwasser aufgrund einer weitgehend unbeeinträchtigten Grundwassersituation und einem geringen Stoffeintragsrisiko eine hohe Bedeutung.



### Auswirkungsprognose

In den versiegelten Bereichen verliert der Boden die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen und über die Versickerung das Grundwasser zu speisen. Damit verringert sich die ohnehin schon geringe natürliche Grundwasserneubildungsrate zusätzlich.

Durch die Flächenversiegelung geht Retentionspotenzial verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Nach Regenereignissen wird der Abflussscheitel schneller erreicht und die Hochwassergefahren steigen. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Durch Abschwemmung von Schadstoffen kann zudem der chemische Zustand des Baches weiter verschlechtert werden.

Gemäß der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der LAWA (2017, in: MUEEF 2019) liegt eine Verschlechterung vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse nachteilig verändert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Zustandes des Oberflächengewässers führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, wie das beim Haster Bach der Fall ist, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine unzulässige Verschlechterung dar.

### Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung einer hydraulischen Belastung des als Vorfluter dienenden Haster Baches ist der Oberflächenabfluss durch Retention auf das natürliche Maß zu beschränken. Zur Minimierung der Belastungen ist daher eine Dachbegrünung des Kindergartengebäudes vorgesehen. Stellplätze sollen mit einer Pflasterung mit breiten, unversiegelten Fugen versehen werden. Unter diesen Bedingungen ist davon auszugehen, dass ein Regenrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von ca. 40 m<sup>3</sup> ausreichend ist (Dipl.-Ing. Arne Malkowski, Freibaustelle, 2020). Von dem Regenrückhaltebecken aus soll das Oberflächenwasser auf die natürliche Abfluss-Spende von 2,00 l/(s\*ha) gedrosselt über ein neu zu verlegendes Rohr nach Westen dem Haster Bach zugeführt werden.

Zur Vermeidung zusätzlicher chemischer Belastungen des Haster Baches und von Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora ist während der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass keine Baumaterialien (z.B. Zement, Beton, Farbe, Schutt), Öle, Fette oder sonstige Stoffe in für aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Ebenfalls ist der baubedingte Eintrag von Sedimenten in das Gewässer unbedingt auf ein Minimum zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als **weniger erheblich** eingestuft.

## 8.6. Luft, Klima

### Beschreibung der Umweltsituation

Die aktuellen kleinklimatischen Wirkungen des Sportplatzes und der Grünlandfläche und des baumbestandenen Spielplatzes haben eine positive Wirkung auf das Lokalklima. Offene Freiflächen wie der Spielplatz und die Grünlandfläche nehmen durch nächtliche Kaltluftproduktion in der Regel eine temperaturbezogene Ausgleichsfunktion wahr, deren Bedeutung abhängig davon ist, inwieweit die Kaltluft in belastete Bereiche getragen werden kann. Der Transport von Kaltluft, die auf dem Sportplatz entsteht, kann im aktuellen Zustand zwar frei in die angrenzenden Spielflächen oder bebauten Anteile der Gemeinbedarfsfläche transportiert werden, zu den angrenzenden Wohngebieten behindern Gehölzstreifen jedoch den Kaltlufttransport. Daher ist auch die Ausgleichsfunktion nur in Teilen gegeben.

Mit der Umsetzung der Planung gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren. Auf diese Weise entwickelt sich im Plangebiet das Freilandklima zu einem von Gebäuden geprägten Klima mit einem hohen Anteil versiegelter Flächen.

### Auswirkungsprognose

Der Verlust von Vegetationsflächen führt zu einer Beeinträchtigung der kleinklimatischen Gegebenheiten. Es kommt zu Wärmerückstrahlungen der Gebäude sowie zu Ein- und Abstrahlungsprozessen über den asphaltierten und betonierte Flächen. Diese führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

### Maßnahmen und Wertung

Die bisherige Planung sieht einen weitgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölzstreifen und eine Ausweitung der Bepflanzung nach Norden hin vor.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z.B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc. Zwar handelt es sich nur um eine kleine Fläche mit entsprechend nicht erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse, dennoch sind folgende Maßnahmen geeignet, zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse beizutragen:

- Reduzierung der Wärmerückstrahlung des Kindertagesstätten-Gebäudes durch Dachbegrünung
- Kühlung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Reduzierung von Feinstaub- und Abgasbelastungen durch den Erhalt und die Pflanzung von Gehölzen

Im Ergebnis sind durch das Planvorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für die Ortslage Kreuzriehe und/oder das Umfeld zu erwarten.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen, die lokale Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernehmen, als **nicht erheblich** eingestuft.

## 8.7. Landschaft

### Beschreibung der Umweltsituation

Der Planbereich wird durch Sportflächen und entsprechende Gebäude, einen baumbestandenen Spielplatz sowie eine Grünlandfläche zur Sölvienstraße hin geprägt. Nach Norden und Westen hin schließt sich offene Landschaft an, im Süden ein Graben mit raumwirksamen Bestand aus Säulenpappeln, Weiden und Obstbäumen. Weitere Eingrünungen nach Westen am Haster Bach, zur Straße Zum Schevenkamp und der sich weiter anschließenden Wohnbebauung hin und eine schmale Baum-Strauch-Hecke im Norden durchgrünen die Fläche und binden sie aktuell in die Landschaft ein.

Diese Elemente, die eine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild besitzen, sollen erhalten und im Fall der Eingrünung zur offenen Feldflur nach Norden hin auch erweitert werden.

Darüber hinausgehende, besonders prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente, bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld nicht vorhanden.

### Auswirkungsprognose

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Nutzungen durch Sportstätten und eine Mehrzweckhalle deutlich vorbelastet. Mit der Bebauung des Sportplatzes sind weitere negativen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten.

### Maßnahmen und Wertung

Die Höhe des neu zu errichtenden Gebäudes und damit die Raumwirksamkeit werden auf maximal 7 m begrenzt. Der Erhalt der einreihigen Baum-Strauch-Hecke nördlich der Laufbahn und ihre Ergänzung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie ihre Erweiterung nach Norden hin mit standortgerechten, heimischen Straucharten sind geeignet, das Gebäude gut in die Landschaft zu integrieren.

Mit dem Erhalt der bestehenden Gehölzbestände wird auch die bereits vorhandene landschaftliche Einbindung der Mehrzweckhalle in die westlich und nördlich angrenzende Ackerflur gesichert.

Unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen und der geplanten Minderungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als **weniger erheblich** eingestuft werden.

## 8.8. Kultur- und Sachgüter

### Beschreibung der Umweltsituation

Archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler gem. § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz sind im Umfeld des Plangebietes nach jetzigem Stand nicht bekannt.

Begründung mit Umweltbericht

Der Sportplatz ist ein Sachgut, das von besonderer gesellschaftlichen Bedeutung und öffentlichem Interesse ist. Da in diesem Bereich die Kindertagesstätte errichtet werden soll, geht dieses Sachgut verloren.

Auswirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen zum jetzigen Kenntnisstand nicht gegeben. Der Sportplatz wird nicht an anderer Stelle neu errichtet, stattdessen soll der vorhandene Sportplatz in der Ortschaft Riehe intensiver genutzt werden.

Maßnahmen und Wertung

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Der Umgang mit ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, soll im weiteren Verfahren geregelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorsorgemaßnahme werden Auswirkungen auf das Schutzgut als **nicht erheblich** eingestuft.

**8.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung jedoch auch zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen indes nicht.

Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter zu erwarten.

### **8.10. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)**

Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche weiterhin für sportliche Zwecke bzw. als Sportplatz genutzt werden. In Bezug auf die Umweltbelange Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind bei Nicht-Durchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten.

Die Umweltbelange Pflanzen und Tiere unterliegen dagegen ständigen Veränderungen. Mit zunehmendem Alter der Gehölze, z.B. entlang des Haster Baches oder innerhalb des Plangebiets, gewinnen diese eine höhere Wertigkeit. Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, sodass sich andere Arten einstellen können.

Um den Bedarf an Kindertagesstätten-Plätzen zu befriedigen, würden an anderer Stelle entsprechende Gebäude errichtet werden müssen, die die Schutzgüter stärker beeinträchtigen.

### **9. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen**

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkungsbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben in der Umgebung, die Kumulationseffekte auslösen können, sind nicht bekannt.

### **10. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Mit dem Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionen des Bodens, führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden. Daher sind gemäß den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

#### **10.1. Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

Für die Schutzgüter sind in dem Bebauungsplan Nr. K 9 nach heutigem Planungsstand folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Begründung mit Umweltbericht

Tab. 5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Wird im weiteren Verfahren ermittelt
Tiere	<p><u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u></p> <p>Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Zur Minderung der Kulissenwirkung in die angrenzende, offene Feldflur soll die Pflanzung von hohen Bäumen an der nördlichen Grenze des Plangebiets vorwiegend im Bereich der bereits vorhandenen Gehölzreihe nördlich der Laufbahn erfolgen.</p> <p>Zum Schutz der Insektenfauna und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten sollen Lichtemissionen auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es sollen Beleuchtungsmittel verwendet werden, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. Verwendung nach oben abgeschirmter Leuchten mit Leuchtmitteln mit einer möglichst langen Wellenlänge (&gt;540nm), möglichst ohne blaue Lichtanteile). Die Beleuchtung der Stellplätze und Außenanlagen soll auf die Betriebszeiten der Sportstätten und der Kindertagesstätte beschränkt sein.</p>
Pflanzen, biologische Vielfalt	<p><u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u></p> <p>Baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sind ausschließlich außerhalb von Flächen, die für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, einzurichten (Auflage an die ausführenden Baufirmen).</p> <p>Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen vorhandener Gehölze</p> <p><u>Pflanzmaßnahmen:</u></p> <p>Nachpflanzungen und Erweiterung des Gehölzstreifens an den Parkflächen am Schevenkamp mit heimischen Baum- und Straucharten</p> <p>Erweiterung des Pflanzstreifens nördlich der Laufbahn mit heimischen Gehölzen und Saum- und Ruderalflächen</p> <p><u>Kompensation</u></p> <p>Plangebietsexterne Kompensation von -1.225,3 Werteinheiten</p>
Fläche	maximale Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch Festlegung einer GRZ von 0,4
Boden	<p>maximale Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch GRZ max. 0,4</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden umzugehen durch folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen durchzuführen.</li> </ul>

Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden.</li> <li>• Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen.</li> <li>• Der Eintrag von Betriebsstoffen (Benzin, Öl etc. bei Unfällen) ist durch einen sorgsamen Umgang mit / Wartung von Maschinen und durch die Bereithaltung von Binde- und Aufnahmemitteln zu verhindern.</li> <li>• Sachgerechte Entsorgung des überschüssigen Oberbodens</li> <li>• Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Bodenaushubs</li> </ul> <p><u>Kompensationsmaßnahme</u></p> <p>Pflanzmaßnahmen Gehölzstreifen entlang Gehölzstreifen an der Straße Zum Schevenkamp und an nördlicher Grenze des Plangebiets</p> <p>Externe Kompensation von -1.225,3 Werteinheiten</p>
Wasser	<p><u>Vermeidungsmaßnahme</u></p> <p>Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase sind zu vermeiden.</p> <p>Rückhaltung anfallenden, unbelasteten Oberflächenwassers in einem Regenrückhaltebecken (Mulde), Begrenzung der Ableitung von Oberflächenwasser in den angrenzenden Entwässerungsgraben auf die natürliche Abfluss-Spende von 2,00 l/(s*ha)</p> <p>Ökologische Verbesserung und Erhöhung der Retention am Haster Bach im Bereich der Maßnahmen-Fläche</p> <p>Der Haster Bach ist Vorfluter für das Plangebiet. Beeinträchtigungen des Haster Baches durch Einleitung von Schadstoffen sind zu vermeiden. Ebenso ist sicher zu stellen, dass Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora des Haster Baches durch Einleitung von mit Baumaterialien belasteten Wassers während der Bauphase auf ein Minimum reduziert werden.</p> <p>Entsprechende Auflagen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbots des Haster Baches sind Gegenstand der Baugenehmigungen.</p>
Luft, Klima, Klimawandel	<p>Pflanzmaßnahmen an der nördlichen Grenze des Plangebiets und entlang der Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp</p> <p>Erhalt vorhandener Gehölze</p> <p>Dachbegrünung der Kindertagesstätte</p>
Landschaft	<p>Pflanzmaßnahmen an der nördlichen Grenze des Plangebiets und entlang der Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp</p> <p>Erhalt vorhandener Gehölze</p>
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	<p>Nach jetzigem Sachstand keine Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich.</p>

## 10.2. Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzlisten

### Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a+b) und Abs. 6 BauGB)

Zur landschaftlichen Einbindung und zum ökologischen Ausgleich sollen alle vorhandenen Gehölze weitgehend erhalten werden (Ausnahme: ein ca. 40 m<sup>2</sup> großer Teil der Gehölzreihe an den Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp). Nachpflanzungen und Ergänzungen der vorhandenen Gehölzbestände sollen mit lebensraumtypischen Gehölzen erfolgen.

An der nördlichen Grenze des Plangebiets soll eine ca. 250 m<sup>2</sup> große Fläche unter Belassen ca. 1,50 m breiter Saumstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste Tab. 6 bepflanzt werden. Die Abstandsregeln des Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) sind zu beachten.

Zur Minderung der Kulissenwirkung in die angrenzende Feldflur soll in diesem Bereich auf die Pflanzung hoher Baumarten verzichtet werden. Um dennoch die neu zu errichtenden Gebäude in die Landschaft einzubinden, sollen die zu pflanzenden Baumarten vorzugsweise im Bereich des schon vorhandenen Gehölzstreifens nördlich der Laufbahn diesen ergänzen und aufwerten.

Pflanzqualitäten: Als Bäume sind standortheimische, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14/16 cm zu pflanzen (Pflanzqualität 2-3 x verpflanzt, Höhe Sträucher: 60 – 100 cm). Bäume entlang der Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp sind mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm und der Güte ‚Alleebäume / Hochstämme für Verkehrsflächen‘ zu pflanzen.

Die festgesetzte Gehölzpflanzung an der Nordgrenze des Plangebiets ist aus standortheimischen Arten (Artenliste siehe untenstehende Tab. 6) und im Pflanzabstand von 1,5 m x 1 m (Länge x Breite) in gegeneinander versetzten Reihen anzulegen. Sträucher werden in Gruppen von 2-5 Stk. Und Heister in Gruppen von 1(-2) Stk. Je Art angeordnet.

**Tab. 6 Geeignete Pflanzen für Nachpflanzungen im Bereich vorhandener Gehölze**

Botanischer Name	Deutscher Name	
<b>Bäume</b>		Höhe (ca.)
Quercus robur	Stiel-Eiche	20 m
Fraxinus excelsior	Esche	20 m
Betula pendula	Birke	20 m
Carpinus betulus	Hainbuche	20 m
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	20 m
Acer campestre	Feld-Ahorn	10 m
Prunus avium	Wild-Kirsche	20 m



Begründung mit Umweltbericht

Botanischer Name	Deutscher Name	
Tilia cordata	Winter-Linde	30 m
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	20 m
Salix alba	Silber-Weide	20 m
Sorbus aucuparia	Eberesche	10 m
Prunus padus	Traubenkirsche	10 m
Quercus robur	Stiel-Eiche	20 m
Betula pendula	Birke	20 m
<b>Sträucher</b>		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2 m
Rosa canina	Hunds-Rose	2 m
Prunus spinosa	Schlehe	3-4 m
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	3-4 m
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	3-4 m
Rhamnus frangula	Faulbaum	3-4 m
Lonicera sylostium	Heckenkirsche	3-4 m
Sambucus niger	Schwarzer Holunder	4-5 m
Corylus avellana	Hasel	4-5 m
Crateagus monogyna	Weißdorn	5-7 m

Tab. 7 Geeignete Pflanzen für die Eingrünungstreifen an der Nordseite des Plangebiets

Botanischer Name	Deutscher Name	
<b>Bäume (3-5%), Pflanzung vorzugsweise im Bereich des vorhandenen Gehölzstreifens nördlich der Laufbahn</b>		Höhe (ca.)
Quercus robur	Stiel-Eiche	20 m
Betula pendula	Birke	20 m
Acer campestre	Feld-Ahorn	10 m
Sorbus aucuparia	Eberesche	10 m
Prunus padus	Traubenkirsche	10 m
<b>Sträucher (95-97 %)</b>		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2 m
Rosa canina	Hunds-Rose	2 m
Prunus spinosa	Schlehe	3-4 m
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	3-4 m
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	3-4 m
Rhamnus frangula	Faulbaum	3-4 m
Lonicera sylostium	Heckenkirsche	3-4 m
Sambucus niger	Schwarzer Holunder	4-5 m
Corylus avellana	Hasel	4-5 m
Crateagus monogyna	Weißdorn	5-7 m

**Tab. 8 Geeignete Bäume für den Gehölzstreifen entlang der Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp**

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe (ca.)
Quercus robur	Stiel-Eiche	20 m
Fraxinus excelsior	Esche	20 m
Carpinus betulus	Hainbuche	20 m
Acer platanoides	Spitzahorn	20 m
Prunus avium	Wild-Kirsche	20 m
Tilia cordata	Winter-Linde	20 m

Die Listen bieten Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Die genaue Artenzusammensetzung der Pflanzung ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Die Abstände gemäß § 53 Nachbarschaftsrecht Niedersachsen sind zu beachten.

Ob aufgrund des Eschentriebsterbens (Pilzbefall durch *Hymenoscyphus pseudoalbidus*) auf die Anpflanzung von Eschen verzichtet werden soll, ist dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen. Gleiches gilt für Schwarz-Erlen und Ulmen.

### 10.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen anhand der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013) ermittelt und gegenübergestellt. Hierbei werden den betroffenen Biotopen Wertpunkte zugeordnet, die die allgemeinen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mit berücksichtigen.

#### Bilanzierung des Plangebiets im Ist-Zustand

Die Bilanzierung des Plangebiets im Ist-Zustand entspricht der Beurteilung des jetzigen Zustands, vgl. Abb. 7.

Standortgerechte Gehölzbestände gehen mit einem Wert von 3,0 in die Bilanzierung ein, mit Ausnahme des Gehölzstreifens an der nördlichen Grenze der Laufbahn, der aufgrund seiner geringen Tiefe, der regelmäßigen Gehölzschnitte und der in Kantensteinen gefassten Pflanzfläche nur mit einem Wertfaktor von 2,5 bilanziert wird. Der überwiegend aus nicht heimischen Gehölzen wie Schwarz-Kiefer, Thuja und Cotoneaster bestehende Gehölzstreifen erhält den Wertfaktor 2,0.

Begründung mit Umweltbericht

Der Sportplatz wird aufgrund der intensiven Pflege und der Ausprägung als artenarmer Scherrasen mit dem Wertfaktor 1,0 bewertet.

Das vorhandene Grünland im südlichen Teil des Plangebiets besitzt als artenarmes Intensivgrünland einen Wertfaktor von 2,0.

Versiegelte Flächen wie die Wege und Stellflächen, Gebäude und Sportflächen wie Tennisplatz und Laufbahn gehen mit dem Wertfaktor 0 in die Bilanz ein.

Bilanzierung des Plangebiets im Soll-Zustand

Die Ermittlung der Werteinheiten im Plangebiet erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die überbaubaren Flächen für Gemeinbedarf werden nach der festgesetzten Grundflächenzahl ermittelt und mit dem Faktor 0 gewertet. Hierbei wird bei Festsetzung einer GRZ von 0,4 von einem maximalen Versiegelungsgrad von 60% ausgegangen.

Bei den verbleibenden, nicht überbaubaren Flächen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf kann man zwischen vorhandenen bzw. neu zu entwickelnden Gehölzen und den sonstigen, nicht überbaubaren Flächen unterscheiden. Die vorhandenen Pflanzstreifen gehen entsprechend der vorhandenen Wertigkeit in die Bilanz ein, die neu zu entwickelnden Gehölze an der Nordgrenze des Plangebiets und die Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens entlang der Stellflächen an der Straße Zum Schevenkamp sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzarten zu bepflanzen. Da diese neu zu pflanzenden Gehölze erst nach Jahren in ihrer Wertigkeit dem Bestand entsprechen und zudem aufgrund der geringen Größe mit negativen randlichen Einflüssen zu rechnen ist, wird Ihnen mit der mittleren Wertigkeit von 1,5 WE eine geringere Wertigkeit als bereits bestehende Gehölzbestände zugeordnet.

Am Haster Bach soll eine Maßnahmenfläche die Entwicklung eines Renaturierungsabschnittes ermöglichen. Da die konkreten Maßnahmen für diesen Bereich noch nicht feststehen, wird auch hier mit 2 WE ein deutlich geringerer Wert als für bereits umgesetzte Renaturierungsabschnitte in Anrechnung gebracht.

Alle anderen, aus artenarmen Scherrasen, Rabatten oder Trittrassen bestehenden sonstigen, nicht überbaubaren Teile der Flächen für Gemeinbedarf – einschließlich der Regenrückhalte mulde – besitzen eine mittlere Wertigkeit von 1,0 Werteinheiten.

Im Gegensatz zu neu gepflanzten Gehölzen kann eine Dachbegrünung relativ kurzfristig ihre volle Wertigkeit entfalten. Daher geht die Dachbegrünung mit dem Faktor 1,0 in die Bewertung ein.

Begründung mit Umweltbericht

Tab. 9 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung B-Plan Nr. K9 „Zum Schevenkamp“

Geltungsbereich: **15.745 m<sup>2</sup>**

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
<b>Bestand</b>					
AL	11.1.2	Acker, AL	537	1,0	537,0
GIF	9.6.4	Grünland, GIF	3.669	2,0	7.338,0
GRA/HSE	12.1.2 / 12.3.1	Scherrasen, Siedlungsgehölze, incl. 2 kleine Bäume, GRA/HSE	424	1,2	508,2
HEB, HSE	12.4.1, 12.3.1	Baumreihe und Siedlungsgehölz an Haster Bach und zwischen Sportplatz und Tennisplatz (HEB, HSE)	351	3,0	1.052,2
HSE	12.3.1	Siedlungsgehölz an Nordgrenze, einreihig, HSE	226	2,5	565,0
HSN	12.3.2	Siedlungsgehölz an der Straße „Zum Schevenkamp“ aus überwiegend nicht heimischen Baumarten	154	2,0	308,0
OVP, OVS	13.1.3, 13.1.1, 13.1.11	Parkplatz (OVP), Straße Zum Schevenkamp (OVS), Weg zur Sporthalle u. an Tennisplatz m. engem Pflaster	1.279	0,0	0,0
OVS/UHM	13.1.1 / 10.4.2	Straße, mit breitem Grünstreifen, OVS / UHM	162	0,2	32,4
OVW/UHM	13.1.11 / 10.4.2	landwirtschaftlicher Weg, mit breitem Grünstreifen, OVW / UHM	159	0,5	79,5
OVS	13.2.3	Tennisplatz, Laufbahn (OVS)	1.831	0,0	0,0
PSP	12.11.1	Sportplatz (PSP)	4.041	1,0	4.041,0
PRZ	12.12.1	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand, Spielplatz (PZR)	1.259	2,0	2.518,0
UHT	10.5.2	Ruderalflur trockenwarmer Standorte, URT	210	2,5	525,0
OVW	13.7.3 / 13.1.11	Mehrzeckhalle, Sporthalle, OED, OVW	1.444	0,0	0,0
		<b>Summe Bestand</b>	<b>15.745</b>		<b>17.504,2</b>

Begründung mit Umweltbericht

Planung (Stand: 30.04.2021)

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
<b>Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Sportanlagen, Spielanlagen</b>			<b>6.871</b>		
davon:					
versiegelbare Flächen			<b>4123</b>		
OED, Bestand	13.7.3	Mehrzweckhalle, Sportlerheim, OED	1504	0,0	0,0
OFS, Bestand	13.2.3	Befestigte Sportflächen: Tennisplatz, Laufbahn, OFS	1831	0,0	0,0
X (OFZ)	13.2.5	weitere versiegelbare Flächen: Versiegelte Flächen: Zufahrten, befestigte Wege, Feuerwehraufstellflächen, etc.	788	0,0	0,0
nicht versiegelbare Flächen			<b>2748</b>		
HSE, Bestand/Planung	12.3.1	Siedlungsgehölz an Haster Bach und Siedlungsgehölz zwischen Tennisplatz und Spielplatz	236	3,0	707,3
HSE, Bestand	12.3.1	Siedlungsgehölz an Nordgrenze	226	2,5	565,0
Planung: Erweiterung vorhandenen Siedlungsgehölzstreifen, Ausgleichsfläche	12.3.1 / 10.4.2	Siedlungsgehölz m. einheimischen Arten, Säume, Ruderalflur, HSE / UHM	235	1,5	352,6
PZR, Bestand	12.12.1	Grünanlage, Spielplatz mit Gehölzen, PZR	1.259	2,0	2.518,0
GRA	12.1.2	Sonstige nicht versiegelbare Flächen: Scherrasen	793	1,0	792,6
<b>Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte</b>			<b>4.162</b>		
davon					
versiegelbare Flächen			<b>2.497</b>		
davon: Gebäude mit begrüntem Dach	13.7.3	davon: Kindertagesstätte m. begrüntem Dach, OED	1.492	1,0	1.491,8
OVP (Planung)	13.1.3	davon: Stellplätze an Kita und an Straße am Schevenkamp, mit Rasengittersteinen bzw. mit weiten Fugen, OVP	862	0,1	86,2
X (OFZ, Planung)	13.2.5	davon: sonstige versiegelbare Flächen: Zufahrten, befestigte Wege, Feuerwehraufstellflächen, etc.	143	0,0	0,0

Begründung mit Umweltbericht

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
nicht versiegelbare Flächen			<b>1.665</b>		
HSN (Bestand)	12.3.1	Bestand: Siedlungsgehölz zwischen Bolzplatz und Straße Schevenkamp Siedlungsgehölz, HSN	154	2,0	308,0
HSE (Planung)	12.3.1	Erweiterung des vorhandenen Siedlungsgehölzes an Straße Zum Schevenkamp	46	1,5	69,3
GRA, GRE (Planung)	12.1.2	Sonstige, nicht versiegelbare Flächen: Scherrasen, Regenrückhaltebecken: Mulde mit Scherrasen	1.465	1,0	1.464,6
<b>Flächen für Versorgungsanlagen: Trafohäuschen</b>			<b>84</b>		
OFZ/UHM	13.2.5	Trafostation f. Glasfaserkabel, m. Randstrukturen, OFZ	84	0,1	8,4
<b>Verkehrsfläche</b>			<b>875</b>		
OVS, Straße Am Schevenkamp + Verlängerung	13.1.1	Straße Zum Schevenkamp, OVS	581	0,0	0,0
OVW / OHM, Bestand: landwirtschaftlicher Weg	13.1.11 / 10.4.2	landwirtschaftlicher Weg, mit breitem Grünstreifen, OVW / UHM	129	0,5	64,3
OVP, Bestand: Parkfläche	13.1.3	Parkplatz am Grünland	166	0,0	0,0
<b>Grünfläche, Maßnahmenfläche</b>			<b>3.753</b>		
GIF, Bestand: öffentliche Grünfläche	9.6.4	Grünland, GIF	<b>3.504</b>	2,0	7.008,0
FUB, Planung: Maßnahmenfläche	4.12.1	Bach-Renaturierungsstrecke, FUB	<b>249</b>	2,0	498,0
<b>Summe Planung</b>			<b>15.745</b>		<b>15.934,0</b>

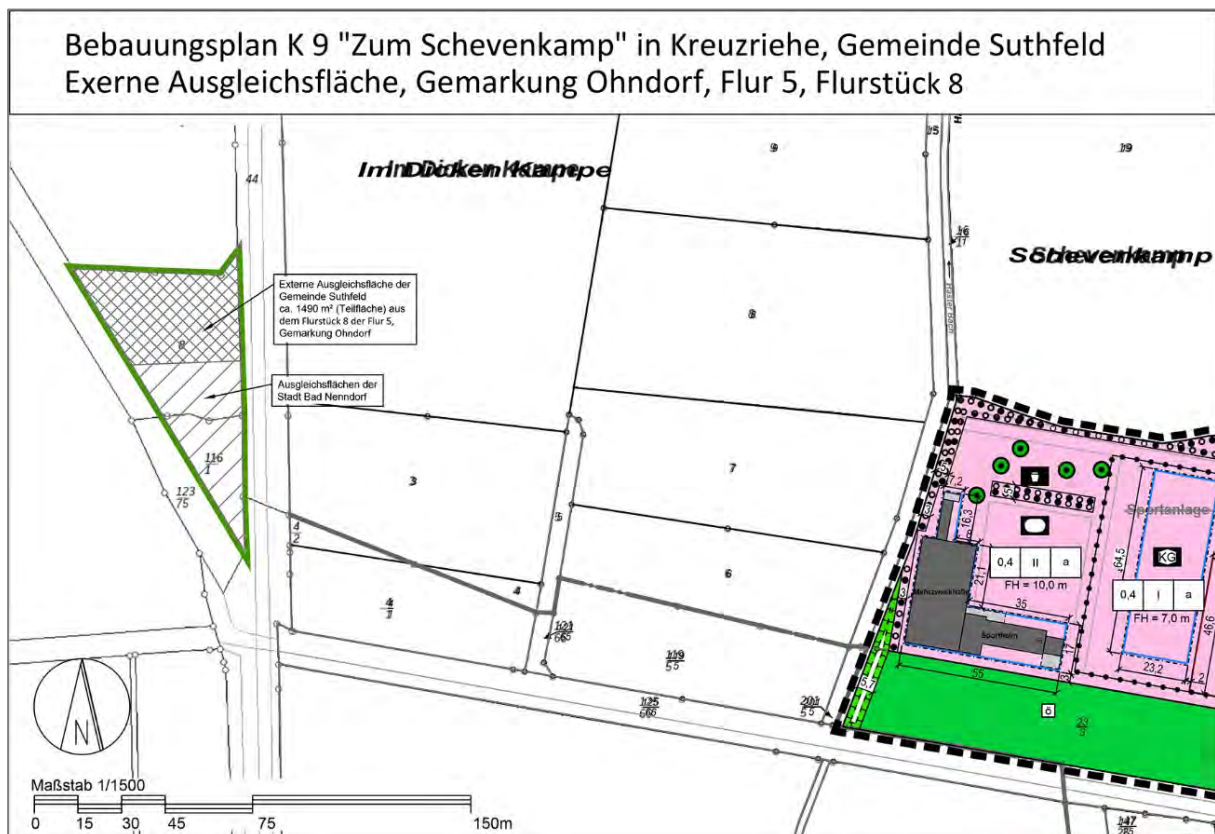
	Planung	Bestand	Defizit
Bilanz: Werteinheiten Planung minus Werteinheiten Bestand	15.934,0	17.504,22	<b>-1.225,3</b>

Als Ergebnis der Bilanzierung kann festgestellt werden, dass mit dem Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ ein Defizit von insgesamt **-1.225,3 Werteinheiten** verursacht wird, das extern auszugleichen ist.

## 10.4. Externe Ausgleichsmaßnahme

### 10.4.1. Lage der externen Ausgleichsfläche

Das entstehende Defizit von -1.225,3 Werteinheiten muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine ca. 1.490 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Flurstück 8 der Flur 5, Gemarkung Ohndorf, mit der Anlage einer Weißdorn-Rosen-Hecke, Saumstreifen und einem Streuobstwiesen-Streifen ökologisch aufgewertet.

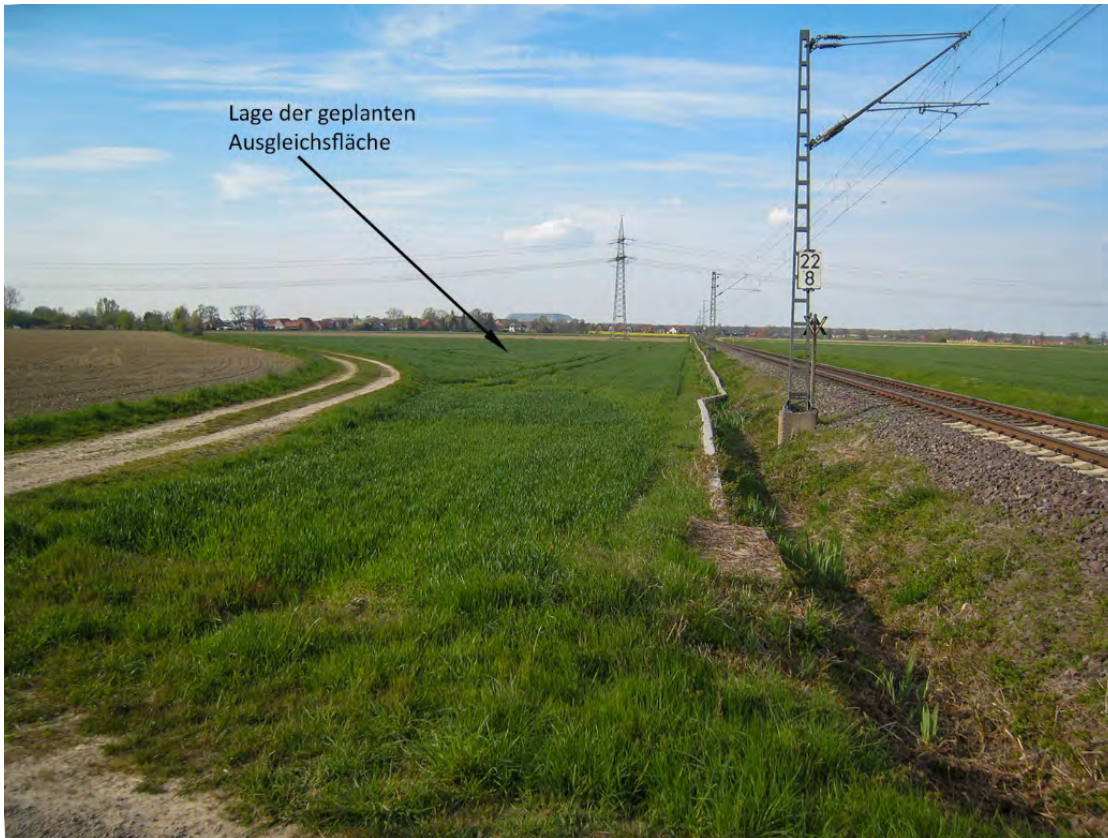


**Abb. 29** Lage der geplanten externen Ausgleichsfläche (Entfernung zur Grenze des B-Plan-Geltungsbereichs ca. 240 m) (Quelle: planHc, Stand: 04.2021).

### 10.4.2. Zielsetzung für den Bereich der Ausgleichsfläche

Im Landschaftsplan wird für den Bereich der geplanten externen Ausgleichsfläche als Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung genannt. Der Landschaftsrahmenplan nennt für den Bereich als Ziel die „Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind“.

### 10.4.3. Aktuelle Flächennutzung und Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche



**Abb. 30** Lage und Nutzung der geplanten Ausgleichsfläche

Die geplante Ausgleichsfläche befindet sich nördlich eines Bahnübergangs. Sie wird zur Zeit als Ackerfläche genutzt.

Östlich grenzt die eingleisige Nebenstrecke 1761 Weetzen – Haste an, westlich ein Feldweg, der auch von Spaziergängern häufig frequentiert wird. Grundbuchlich gesichert ist ein breites Sichtdreieck, das von Gehölzen freizuhalten ist und das auch Teile der geplanten Ausgleichsfläche umfasst.

Entlang des Weges verlaufen auf der geplanten Ausgleichsfläche in 1,3 m bzw. 1,5 m Entfernung zur westlichen Grundstücksgrenze Strom- und Telefonleitungen, zu denen ebenfalls Abstände (i.d.R. 2,5 m) einzuhalten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Restriktionen sowie der Abstände aus dem Niedersächsischen Nachbarschaftsrecht (NNachbG) wird zur Umsetzung der im Landschaftsplan und im Landschaftsrahmenplan genannten Zielsetzung die Pflanzung einer Weißdorn-Rosen-Hecke mit angrenzenden Saumstrukturen, die Anlage eines Streuobstwiesen-Streifens entlang des Weges sowie einer Brache zur Bahnlinie hin vorgesehen.

Um die von den Gehölzen ausgehende Kulissenwirkung in die angrenzende, offene Agrarlandschaft und die dort wahrscheinlich vorkommenden Offenlandarten zu vermindern, sollen



Begründung mit Umweltbericht

keine besonders starkwüchsigen Obstbaumsorten verwendet werden. Auch soll in der Weißdorn-Rosen-Hecke der Anteil hochwüchsiger Weißdorn-Pflanzen deutlich geringer sein als der Anteil Hunds-Rosen. Über eine Heckenpflege soll zudem die Entwicklung hoch aufwachsender, baumartiger Strukturen vermieden werden.

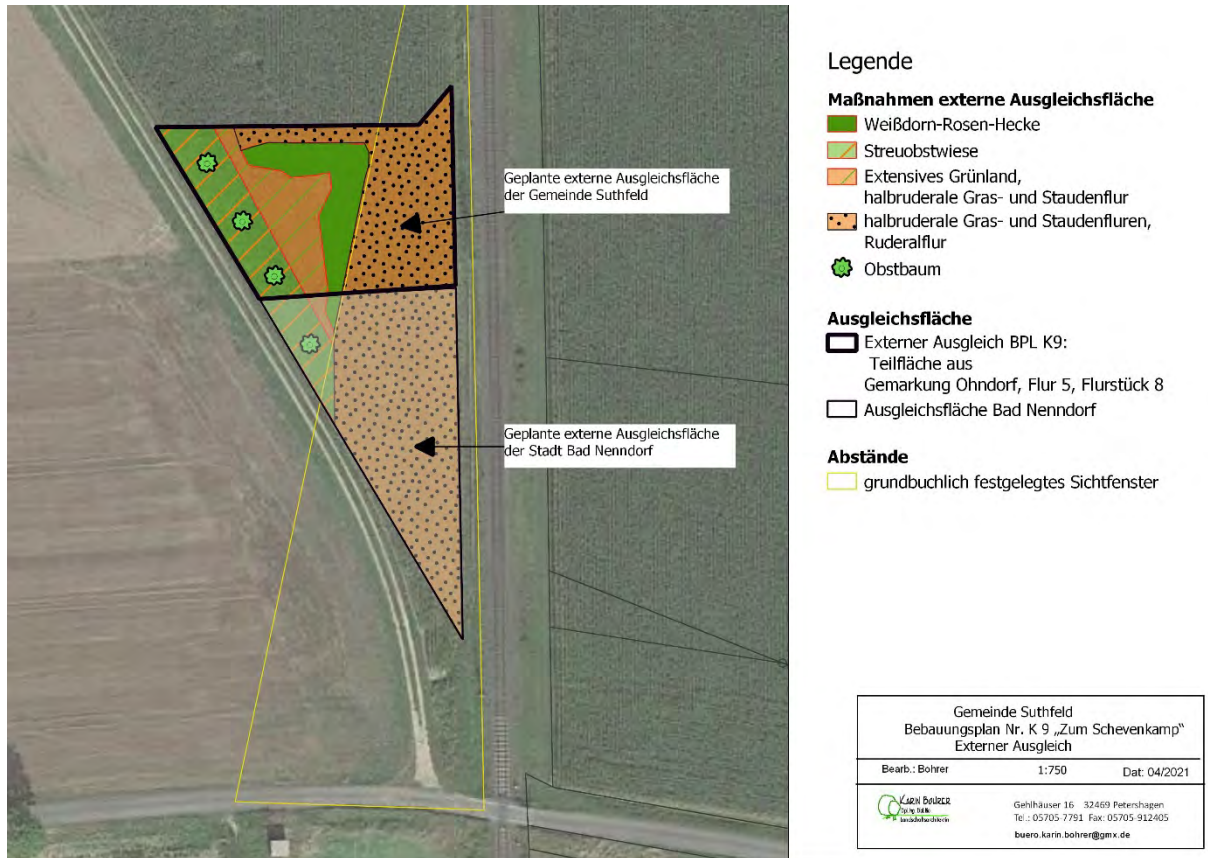


Abb. 31 Externe Ausgleichsmaßnahme BPL Nr. K9 „Zum Schevenkamp“

Anlage und Pflege der externen Ausgleichsfläche

**Hecke:** Die Weißdorn-Rosen-Hecke soll in unterschiedlicher Breite (ca. 3-7 m) und im Pflanzabstand von 1,5 m x 1 m (Länge x Breite) in gegeneinander versetzten Reihen angelegt werden. Die Artenzusammensetzung soll zu mind. 70 % aus Hunds-Rosen (*Rosa canina*) und max. 30% aus Weißdorn (*Crataegus spec.*) bestehen.

Damit die Hecke dicht bleibt und zur Vermeidung hoch aufwachsender Weißdorn-Büsche soll sie alle 5-10 Jahre verjüngt und auf den Stock gesetzt werden.

**Obstbäume:** Entlang des Weges sind in einem Abstand von mind. 4-5 m Abstand von der westlichen Grundstücksgrenze und in 10-12 m Abstand zueinander 3 hochstämmige Apfelbäume zu pflanzen. Der Kronenansatz soll in mind. 1,80 m (bis max. 2,20 m) Höhe beginnen. Damit

Begründung mit Umweltbericht

die Bäume ein hohes Alter erreichen können, sind über fachgerechte Pflanz-, Erziehungs- und Erhaltungsschnitte tragfähige Kronengerüste aufzubauen und zu erhalten.

Bei Ausfall ist entsprechender Ersatz mit einer hochstämmigen Apfelsorte aus der Liste in Tab. 9 zu pflanzen.

**Tab. 10 Geeignete Obstsorten für den Streuobstwiesen-Streifen an der Westgrenze der geplanten, externen Ausgleichsfläche**

Altländer Pfannkuchenapfel (Winterapfel)	Jakob Fischer (sehr robust, früher Herbstapfel)
Biesterfelder Renette (Herbstapfel)	Jakob Lebel (Herbstapfel)
Boikenapfel (Winterapfel)	Ontario (Winterapfel)
Celler Dickstiel (Winterapfel)	Prinzenapfel Herbstapfel
Dülmener Rosenapfel (Herbstapfel)	Rheinischer Bohnapfel (Winterapfel, robuster Mostapfel)
Finkenwerder Prinzenapfel (Winterapfel)	Riesenboiken (Herbstapfel)
Gelber Edelapfel (Winterapfel)	Rote Sternrenette (Herbstapfel, sehr robuster Baum)
Goldparmäne (beliebte, alte Sorte, anfällig, Winterapfel)	Winterglockenapfel (Winterapfel)
Grahams Jubiläumsapfel (robust, Herbstapfel)	
Holsteiner Cox (Herbstapfel, nicht auf schweren Böden)	
Horneburger Pfannkuchenapfel (Winterapfel)	

(Quelle: Landkreis Nienburg (o.J.): Zusammenstellung von geeigneten Obstsorten für Streuobstwiesenspflanzungen, eigene Auswahl schwächer- und mittelwüchsiger Arten)

Streuobstwiese und extensives, halbruderales Grünland: Von der westlichen Grundstücksgrenze bis zur Weißdorn-Rosen-Hecke ist über die Einsaat von zertifiziertem Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 6 (Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) gem. der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung) extensives Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist 1-2x pro Jahr unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen. Dabei soll der erste Mahdzeitpunkt nicht vor dem 01.06. liegen und der zweite Mahdtermin mindestens 8 Wochen Abstand zum ersten Mahdtermin haben. Das Mähgut ist jeweils abzufahren.

Umbruch, Neu- und Schlitzeinsaat sowie Dünger- und Pestizideinsatz sind auf der Fläche nicht zulässig.

Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Extensivgrünlandfläche.

Halbruderales Gras- und Staudenflur, Ruderalflur: Die Fläche nördlich und östlich der Hecke soll als Brache entwickelt und über Selbstbegrünung und Mahd in 1-3-jährigem Abstand zu einer artenreichen, halbruderalen Gras- und Staudenflur bzw. Ruderalflur entwickelt werden.

Mit der Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren über selbstbegrünte Brachestadien sollen auch Arten der Agrarlandschaft (z.B. Rebhuhn) gefördert werden.

Begründung mit Umweltbericht

Die Dauerhaftigkeit der externen Kompensationsmaßnahme ist über eine grundbuchliche Sicherung zu gewährleisten.

10.4.4. Bilanzierung externe Ausgleichsfläche

Mit der Umsetzung der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche ist eine **Aufwertung um 1.652,5 Werteinheiten** verbunden. Die nach Abzug des im Rahmen des Bebauungsplans Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ entstehenden Defizits von 1.225,3 Werteinheiten verbleibenden 427,2 Werteinheiten stehen im Sinne eines Ökokontos für zukünftige Eingriffen in der Gemeinde Suthfeld zur Verfügung.

Das im Rahmen der Bauleitplanung BPL Nr. 9 „Zum Schevenkamp“ entstehende Defizit ist damit vollständig ausgeglichen.

**Tab. 11 Bilanzierung Aufwertungspotenzial der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Ohndorf,**

Größe der Ausgleichsfläche: **1.490 m<sup>2</sup>**

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
<b>Bestand</b>					
AL	11.1.2	Acker, AL	1.490	1,0	1.490,0
		<b>Summe Bestand</b>	<b>1.490</b>		<b>1.490,0</b>

Planung (Stand: 26.04.2021)

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
HFS / UHM / GET	2 .10..1 / 10.4.2 / 9.5.1	Strauchhecke, Ruderalflur (Brache), Artenarmes Extensivgrünland	1165	2,0	2.330,0
HOM	2.15.1	Streuobstbestand	325	2,5	812,5
		<b>Summe Planung</b>	<b>1.490</b>		<b>3.142,5</b>

	Planung	Bestand	
Aufwertungspotenzial: Werteinheiten Planung minus Werteinheiten Bestand	3.142,5	1.490,00	<b>1.652,5</b>

## **11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)**

Eine Erweiterung des vorhandenen Kindergartens in der Ortschaft Helsinghausen ist aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich. Um den Bedarf an Betreuungsplätzen zu sichern, soll an zentraler Stelle in der Gemeinde Suthfeld eine neue Kindertagesstätte errichtet werden. Die Ortschaft Kreuzriehe erfüllt aufgrund ihrer Lage und der guten Verkehrsanbindung über die Bundesstraße 442 diese Anforderung.

Innerhalb der Ortschaft Kreuzriehe sind anderweitige Planungsmöglichkeiten aufgrund der Lage an der Gemarkungsgrenze von Bad Nenndorf und Restriktionen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Grundstücken nicht vorhanden. Zudem ermöglicht die Lage im Bereich vorhandener Flächen für Gemeinbedarf eine städtebauliche Arrondierung. Neben der Möglichkeit Synergieeffekte zu nutzen ermöglicht der Standort auch eine geringe Inanspruchnahme von Freiraum. Insgesamt sind das Eingriffspotenzial und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial geringer als bei anderweitigen Standortalternativen.

## **12. Unfall- bzw. Katastrophenfall**

Im Geltungsbereich soll eine Kindertagesstätte gebaut und betrieben werden. Eine erhöhte Anfälligkeit dieses Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnische Erfordernisse durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln liegt nach Auswertung vorliegender Luftbilder wahrscheinlich nicht vor (LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 2020).

## **13. Zusätzliche Angaben**

### **13.1. Verwendete technische Verfahren**

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 18.11.2020 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>)
- Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 18.11.2020 (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg, Vorentwurf 2001
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf, Stand 05/1995

Begründung mit Umweltbericht

- Ingenieurbüro FreiBaustelle (2020): Erläuterungsbericht zur Versickerung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser. Entwurf, Stand: 08.11.2020
- Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA) (2021): Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“, Gemeinde Suthfeld, Ortsteil Kreuzriehe, Schreiben v. 20.04.2021
- Zacharias Verkehrsplanungen (2021): Gutachterliche Stellungnahme zum Verkehr auf der Sölvienstraße, Mail v. 10.03.2021
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2021): Zwischenmitteilung zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung des B-Plans Nr. K9 „Zum Schevenkamp“. Mail v. 26.04.2021

### **13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Zur Beurteilung der Lärmbelastungen wird ein entsprechendes Gutachten erarbeitet.

Die Ergebnisse sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

## **14. Literatur und Quellen**

### **Gesetze, Richtlinien, Normen**

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.

Begründung mit Umweltbericht

Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015): Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065) ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I S. 2244); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl.

Begründung mit Umweltbericht

Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Bonn.

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF, 2019): Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)

NIEDERSÄCHSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ (NNACHBG) v. 31. März 1967, <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NachbG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (1999): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Nds. GVBl. 1999, S. 46, letzte Änderung: § 13 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG), Nds. GVBl. 2010, S. 104, zuletzt geändert: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Nds. GVBl. 2019, S. 437

### **Projektbezogene Literatur**

GTA, Gesellschaft für Technische Akustik mbH (2020): Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. K9 „Zum Schevenkamp“, Gemeinde Suthfeld, Ortsteil Kreuzriehe. Hannover, 17.12.2020, unveröff.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln: Einschätzung verkehrlicher Auswirkungen des geplanten Kita-Neubaus. Herr Lueg, Mail v. 23.10.2020

INGENIEURBÜRO FREIBAUSTELLE (2020): Erläuterungsbericht zur Versickerung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser. Entwurf, Stand: 08.11.2020

LANDKREIS SCHAUMBURG (2003): Regionales Raumordnungsprogramm. Landkreis Schaumburg, Amt für Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und ÖPNV

LANDKREIS SCHAUMBURG (ENTWURF, 2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg. Vorentwurf, Stand: 15.5.2001. Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.

Begründung mit Umweltbericht

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 1: 1-72, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 4/03: 1-36, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.

SAMTGEMEINDE NENNDORF (1995): Landschaftsplan. Stand Mai 1995. Bearb.: Büro für Landschaftsplanung Georg v. Luckwald, Hameln.

SAMTGEMEINDE NENNDORF (2017): Flächennutzungsplan. Teilbereich 2. Digitalisierung, Stand Oktober 2017 (21. Änderung), Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.

Internetrecherchen

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 04.02.2020  
(<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff:  
04.02.2020 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>)



## Teil C - Verfahren

### 15. Planungshinweise und Verfahrensvermerke

#### 15.1. Flächenbilanz

In der nachfolgenden Flächenbilanz werden die Flächenabgaben aus dem vorliegenden Bebauungsplan dargestellt:

Flächenfestsetzung	in Quadratmeter	Anteil
Flächen für den Gemeinbedarf	11.033	70,1 %
davon Flächenanteil KITA	4.162	
Straßenverkehrsflächen	581	3,7 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - P	166	1,1 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - LW	129	0,8 %
Flächen für Versorgungsanlagen	84	0,5 %
Öffentliche Grünfläche	3.504	22,3 %
Maßnahmenfläche	249	1,6 %
<b>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans</b>	<b>15.745</b>	<b>100,0 %</b>

weitere Flächenangaben, überlagerte Festsetzungen		
Baugrenzen, überbaubare Grundstücksteile	2.965	
Regenwasserrückhaltebecken (R)	213	
Anpflanzen/Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.171	

#### 15.2. Bodenordnung, Durchführung, Kosten und Hinweise

Das Flurstück 22/4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Suthfeld. Die Bebauung mit der Kindertagesstätte durch die Samtgemeinde Nenndorf erfolgt durch vertragliche Regelung. Das Flurstück 22/3 ist derzeit im Privateigentum.

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Durchführung der geplanten Bebauung nicht erforderlich. Die Beantragung des Bauvorhabens erfolgt zeitnah mit Planreife des Bebauungsplanes. Die Durchführung der Baumaßnahmen ist mit der Erteilung der Baugenehmigung möglich.

Die Kosten der Planung gehen zulasten der Samtgemeinde Nenndorf bzw. der Gemeinde Suthfeld. Darüber hinaus fallen lediglich Kosten im Rahmen des üblichen Verwaltungshandelns zur Begleitung des Bauleitplanverfahrens an.

Begründung mit Umweltbericht

**15.3. Allgemeiner Hinweis**

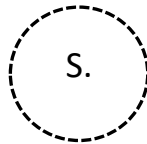
Die vorstehende Begründung nebst Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans, hat aber keinen Satzungscharakter. Alle Inhalte, die als Satzung beschlossen werden, enthält nur der Rechtsplan in Form der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen.

**15.4. Bearbeitung des Verfahrens**

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung (ohne Umweltbericht) wurden ausgearbeitet von:

Städtebauliche Planung

**31.08.2021**  
**gez. I. Henckel**



S.

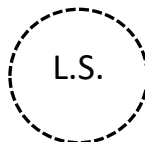
**.. plan Hc ..**  
Stadt- und Regionalplanung  
Architekt · Stadtplaner  
Dipl.-Ing. Ivar Henckel  
Schmiedeweg 2  
31542 Bad Nenndorf

**15.5. Verfahrensvermerk**

Diese Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am **24.08.2021** als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Suthfeld, den **01.10.2021**

**gez. Hösl**  
Bürgermeisterin



L.S.

**gez. Kaulbarsch**  
Gemeindedirektorin

# Anlage 1

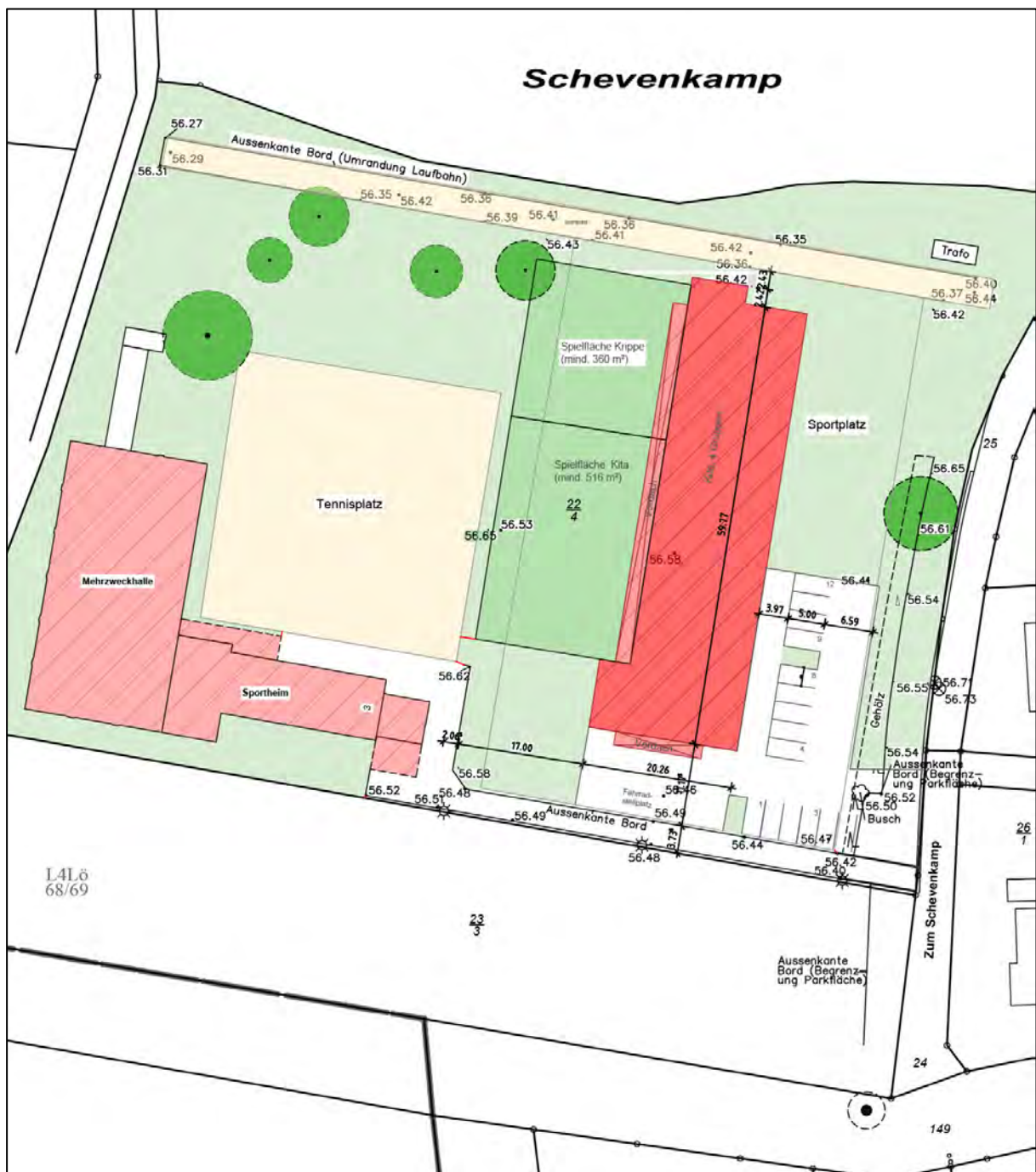
## Bestand mit Luftbild und Planzeichnung



Überlagerte Darstellung des Luftbildes mit der Planzeichnung. Im Vergleich von Bestand und Planung wird die Lage der einzelnen Nutzungen besser nachvollziehbar. (im Original Maßstab 1/1000)

# Anlage 2

## Lageplan Kindertagesstätte



Darstellung der Kindertagesstätte, Lage auf dem Grundstück. (unmaßstäblich)

Entwurfsverfasser: BRINKMANN ING, Wölpinghausen (04/2021)

Kartengrundlage und Bestandserfassung: Vermessungsbüro Balke und Westphal 2020

# Anlage 3

## Darstellung der Geruchsimmissionen (LWK Niedersachsen)

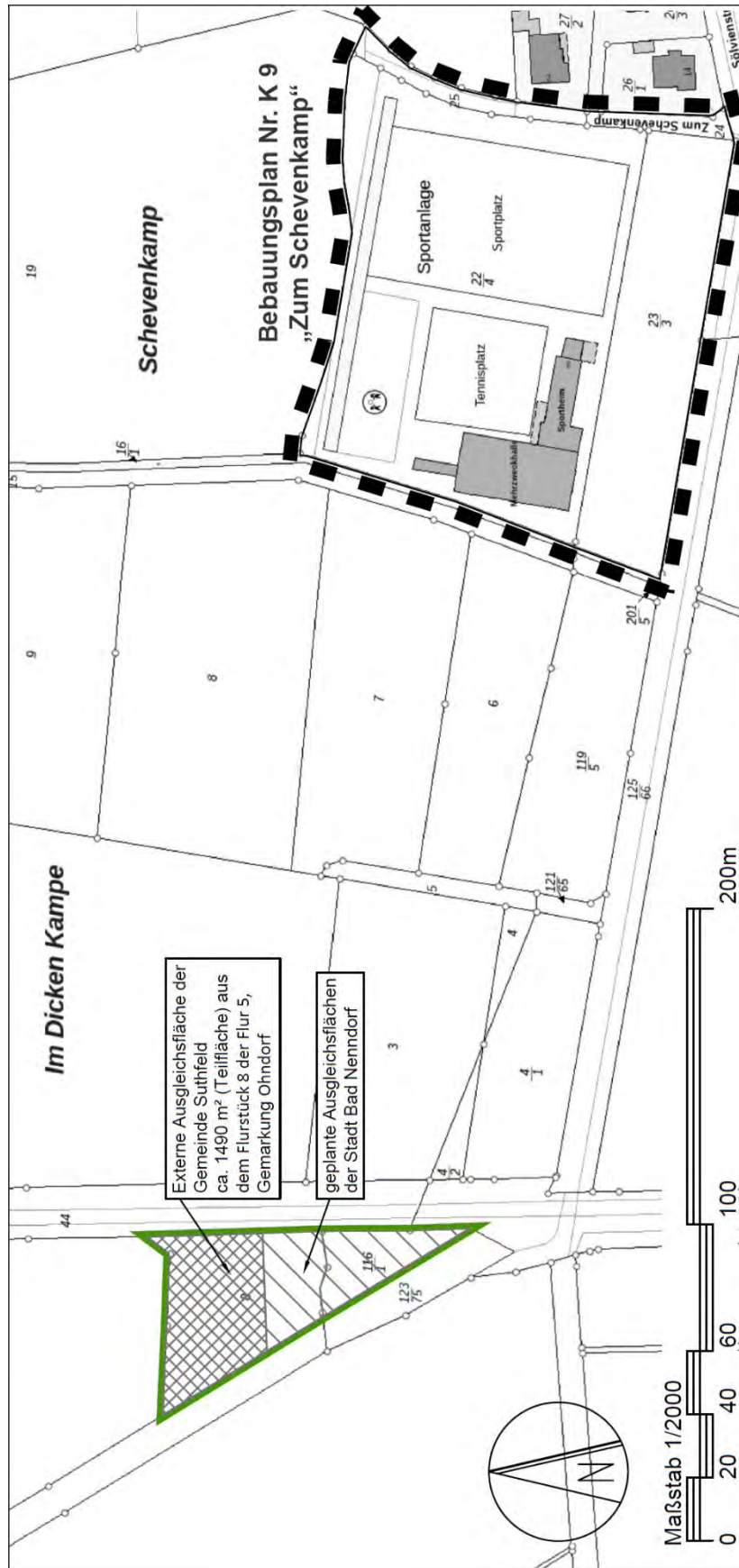


Darstellung aus der Zwischenmitteilung zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachreferat Immissionsschutz und der Standortentwicklung, April 2021

Ergänzende Erläuterung: Die Zahlenwerte im Raster geben die prozentualen Jahresstunden gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) an, in denen auf das Plangebiet rechnerisch Geruchsimmissionen einwirken.

# Anlage 4

## Lage der externen Ausgleichsfläche



Lage der externen Ausgleichsflächen der Gemeinde Suthfeld, ca. 1490 m<sup>2</sup> (Teilfläche) aus dem Flurstück 8 der Flur 5, Gemarkung Ohndorf (unmaßstäblich verkleinert)